PROSPEKT

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE

Investmentfonds gemäß InvFG 2011[1]
(nachstehend „Investmentfonds“)

mit den Tranchen

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR R01
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE CZK R01
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE HUF R01
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR I01
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR D02
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR F01

verwaltet von der
Erste Asset Management GmbH
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
(nachstehend "Verwaltungsgesellschaft")

([1] Investmentfondsgesetz 2011 idgF)

Übersicht ISINs

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR R01
AT0000A1E0V5 (Ausschüttungsanteile)
AT0000645973 (Thesaurierungsanteile)
AT0000A0WM11 (Vollthesaurierungsanteile-Inland/Ausland)

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE CZK R01
AT0000A2QP89 (Vollthesaurierungsanteile-Inland/Ausland)

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE HUF R01
AT0000A2QP97 (Vollthesaurierungsanteile-Inland/Ausland)

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR I01
AT0000A3KDD1 (Vollthesaurierungsanteile-Inland/Ausland)

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR D02
AT0000A28E54 (Thesaurierungsanteile)

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR F01
AT0000A3WVK3 (Vollthesaurierungsanteile-Inland/Ausland)

HINWEIS:
Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds:
Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds werden nur an Personen ausgegeben, die nachweislich nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind, und die sich vor Anteilserwerb verpflichten, den Anteil zurückzugeben, wenn sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig werden.

Details zur Veröffentlichung sowie Wirksamkeit des Dokuments

Dieses Dokument wurde entsprechend den an die Bestimmungen des österreichischen InvFG 2011 angepassten Fondsbestimmungen erstellt und wurde am 27.10.2026 kundgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument am 28.10.2026 in Kraft tritt.

Veröffentlichungen betreffend den Fonds: 18.02.2000, 30.05.2003, 12.11.2003, 12.02.2004, 30.12.2005, 11.04.2006, 29.08.2006, 30.06.2009, 22.05.2009, 03.10.2009, 30.12.2010, 31.08.2011, 15.12.2011, 13.04.2012, 29.08.2012, 05.10.2012, 11.10.2013, 11.01.2014, 01.03.2014, 29.04.2015, 28.08.2015, 17.03.2016, 14.03.2018, 13.12.2018, 28.03.2019, 29.05.2019, 27.06.2019, 02.07.2019, 29.11.2019, 03.03.2021, 29.04.2021, 21.12.2021, 22.06.2022, 27.07.2022, 30.12.2022, 14.06.2023, 29.12.2023, 30.01.2024, 08.02.2024, 27.03.2025, 03.04.2025, 23.04.2025, 08.07.2025, 13.04.2026, 07.10.2026, 27.10.2026

Letzte Verständigung gem. § 133 InvFG 2011 (Datum Upload OeKB): 07.10.2019, 10.06.2021, 11.06.2024, 11.02.2026, 07.10.2026

Hinweis zur Bereitstellung von Dokumenten

Das Dokument inklusive der Fondsbestimmungen, das Basisinformationsblatt, sowie Halbjahres- und Rechenschaftsberichte sind auch auf der Homepage der Erste Asset Management GmbH, https://www.erste-am.com abrufbar.

Der besseren Lesbarkeit halber wurde auf das Gendern verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

DISCLAIMER FÜR DEN VERTRIEB von Anteilen dieses Sondervermögens an russische natürliche oder juristische Personen

Verkaufsbeschränkung

Aufgrund von EU-Sanktionen dürfen die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens nicht an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verkauft werden. Dies gilt nicht für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines EU-Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz verfügen.
Dieses Dokument darf nicht in Russland in Umlauf gebracht werden.

DISCLAIMER FÜR VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmung („Foreign Account Tax Compliance Act") wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service") durchgeführt.

Der Investmentfonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als FATCA-konform.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933" bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten" bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US Landes- oder Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen" bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC" bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Dokuments bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Dokument bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Dokument verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieses Dokument darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.
Anleger, die als „Restricted Persons" im Sinne der US-Regelung No. 5130 der „Financial Industry Regulatory Authority" (FINRA 5130) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Dokument näher beschriebenen Investmentfonds ist die Erste Asset Management GmbH mit Sitz in A-1100 Wien, Am Belvedere 1.

Mit Wirkung vom 18.06.2008 wurde die am 20.06.1979 gegründete Finanzierungs-Aktiengesellschaft österreichischer Sparkassen, später registriert als FINAG-Holding AG und als FINAG-Holding GmbH in Erste Asset Management GmbH umbenannt.
Mit Wirksamkeit zum 31.12.2015 wurde die am 26.05.1988 gegründete RINGTURM Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als übertragende Gesellschaft in die Erste Asset Management GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Weiters wurde mit Wirksamkeit zum 31.12.2017 die am 07.11.1985 gegründete ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als übertragende Gesellschaft in die Erste Asset Management GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.

Die Erste Asset Management GmbH ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des InvFG 2011 und ein Alternativer Investmentfonds-Manager im Sinne des AIFMG. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht, Handelsgericht Wien, unter der Firmenbuchnummer FN 102018b eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält in Tschechien eine Zweigniederlassung mit der Bezeichnung Erste Asset Management GmbH, pobočka Česká Republika. Die Zweigniederlassung hat ihren Sitz in CZ-140 00 Praha 4, Budějovická 1518/13a (Trianon Building), https://www.erste-am.cz. Weiters unterhält die Verwaltungsgesellschaft in der Slowakischen Republik eine Zweigniederlassung mit der Bezeichnung Erste Asset Management GmbH, pobočka Slovenská republika. Die Zweigniederlassung hat ihren Sitz in SK-832 65 Bratislava, Tomášikova 48, https://www.erste-am.sk. Zudem unterhält die Verwaltungsgesellschaft in Ungarn eine Zweigniederlassung mit der Bezeichnung Erste Asset Management GmbH, Magyarországi Fióktelepe. Die Zweigniederlassung hat ihren Sitz in 1138 Budapest, Népfürdő street 24-26, 9th floor, https://www.erste-am.hu. Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Verwaltung von Investmentfonds nach österreichischem Recht und gemäß § 37 InvFG 2011 iVm § 32 AIFMG zur Verwaltung von Investmentfonds nach tschechischem, slowakischem bzw. ungarischem Recht berechtigt.

2. Angaben über die Geschäftsführung

Mag. Heinz Bednar
Mag. Winfried Buchbauer
Mag. Peter Karl (ERSTE Immobilien Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)
Mag. Thomas Kraus

Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Mitglieder der Geschäftsführung unter Berücksichtigung allfälliger zwischenzeitiger Änderungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter: https://www.erste-am.at/de/impressum

3. Aufsichtsrat

Mag. Rudolf Sagmeister, Vorsitzender (Leiter Beteiligungsmanagement, Erste Group Bank AG)
Oswald Huber, Vorsitzender-Stellvertreter (Leiter Group Markets, Erste Group Bank AG)
Dkfm. Maximilian Clary und Aldringen (Vorstandsmitglied, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
Klaus Felderer (Vorstandsdirektor, Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877)
Mag. Dr. Wolfgang Fusek (Leitung Wertpapiergeschäft, Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft)
Mag. Harald Gasser
Mag. Gerhard Grabner (Wirtschaftsdirektor, Benediktinerstift Göttweig)
Dr. Rainer Hauser (Leitung Group Investment Management, Erste Group Bank AG)
Mag. Roland Jacubetz (Leitung Private Banking & Wealth Management, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
Michael Koren (Vorstandsdirektor, Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft)
Mag. Gerhard Lahner (Vorstandsmitglied, VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe)
Dr. Peter Prober (Vorstandsdirektor, Sparkasse Neunkirchen)
Mag. Gerald Weber (Vorstandsdirektor, WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG AG Vienna Insurance Group)
Martin Cech (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)
Marianne Fürst (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)
Mag. Regina Haberhauer (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)
Ing. Heinrich Hubert Reiner (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)
Peter Riederer (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)
Nicole Weinhengst (Mitglied des Betriebsrats, Erste Asset Management GmbH)

Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung allfälliger zwischenzeitiger Änderungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter: https://www.erste-am.at/de/impressum

4. Stammkapital

EUR 3.000.000,-, voll eingezahlt.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft ist das Kalenderjahr.

6. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Compliance (Überwachung Mitarbeitergeschäfte, Führung von Beobachtungs- und Sperrlisten, Marktmissbrauchskontrolle): Erste Group Bank AG
Interne Revision: Erste Group Bank AG (Subdelegation an Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
Lohnverrechnung: Erste Group Services GmbH
Buchhaltung: Erste Group Services GmbH
Meldepflicht von Derivaten gemäß (EU) VO Nr. 648/2012 („EMIR"): Erste Group Bank AG
Modelle zur Bewertung von Vermögenswerten: Refinitiv Austria GmbH (Subdelegation an Value & Risk Valuation Services GmbH)
Elektronische Datenverarbeitung und IT: Erste Digital GmbH (Simcorp Dimension, FMP/Data Reporting Tools, Adobe Experience Manager (Website)); StatPro (Deutschland) GmbH (StatPro Revolution); Bloomberg Finance L.P. (Bloomberg Port)
Trading Desk/Handelstätigkeit für bestimmte Veranlagungsinstrumente: Erste Group Bank AG

Angaben zur Funktion der Depotbank bzw. zu Tätigkeiten, die an die Depotbank delegiert wurden, finden Sie in Abschnitt III.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013 übertragen hat.

7. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Grundsätze für die Regelung leistungsbezogener Vergütungsteile
Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze festgelegt, um eventuelle Interessenkonflikte zu vermeiden und die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln bei der Vergütung relevanter Personen sicherzustellen.

Bei allen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft stellen die fixen Gehaltsbestandteile einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung dar, um auf individueller Ebene die Umsetzung einer variablen Vergütungspolitik zu ermöglichen.
Die Gesamtvergütung (fixe und variable Bestandteile) unterliegt dem Prinzip der Ausgewogenheit und ist an Nachhaltigkeit geknüpft, um das Eingehen übermäßiger Risiken nicht zu belohnen. Die variable Vergütung stellt daher maximal einen ausgewogenen Anteil an der Gesamtvergütung eines Mitarbeiters dar.
Die leistungsbezogenen Vergütungsteile dienen sowohl den kurz- als auch den langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und tragen zur Vermeidung risikofreudigen Verhaltens bei. Die leistungsbezogenen Vergütungsteile berücksichtigen sowohl die persönliche Leistung als auch die Profitabilität der Verwaltungsgesellschaft.
Die Größe des Bonuspools wird auf Basis der auf verschiedene Mitarbeiterkategorien anwendbaren Bonuspotenziale berechnet. Bonuspotenziale sind ein Prozentsatz der fixen Jahresbruttovergütung. Das Bonuspotenzial beträgt maximal 100% der fixen Jahresbruttovergütung. Der Bonuspool wird entsprechend dem Erfolg der Verwaltungsgesellschaft angepasst. Der persönliche Bonus ist an die persönliche Leistung gebunden. Die Summe persönlicher Boni ist durch die Größe des Bonuspools nach Malus-Anpassungen limitiert. Die leistungsbezogenen Zahlungen sind für alle Mitarbeiter, einschließlich der wesentlichen Risikoträger (gemäß der Definition in der Vergütungspolitik), und der Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft mit 100% der Jahresbruttovergütung limitiert.

Das Vergütungssystem besteht aus 3 Komponenten:

1) Fixe Vergütung
2) Variable Vergütung
3) Nebenleistungen

Das Bonuspotenzial basiert auf der fixen Jahresbruttovergütung. Die Zielvereinbarungen der Mitarbeiter enthalten qualitative und/oder quantitative Zielsetzungen. Die Auszahlung von leistungsbezogenen Vergütungsteilen ist an eine Mindestprofitabilität der Verwaltungsgesellschaft sowie an Leistungsziele gebunden.
Die Auszahlung von leistungsbezogenen Vergütungsteilen erfolgt zu 60% unmittelbar, wobei für Mitarbeiter, die direkt am Fonds- und

Portfoliomanagement beteiligt sind, davon 50% sofort in bar und 50% in Form von unbaren Instrumenten nach einem Jahr ausbezahlt werden. Die übrigen 40% von leistungsbezogenen Vergütungsteilen werden zurückbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren ausbezahlt, wobei für Mitarbeiter, die direkt am Fonds- und Portfoliomanagement beteiligt sind, auch hiervon 50% in bar und 50% in Form von unbaren Instrumenten ausbezahlt werden. Die unbaren Instrumente können aus Anteilen eines von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds, gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten bestehen. Aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes hat die Verwaltungsgesellschaft eine Erheblichkeitsschwelle festgelegt, unterhalb welcher kein Anreiz zum Eingehen unangemessener Risiken vorliegt und daher eine verzögerte Auszahlung bzw. Auszahlung in Form eines unbaren Instruments unterbleiben kann. Sonstige unbare Zuwendungen sind Nebenleistungen, die nicht leistungsabhängig, sondern mit dem Arbeitsplatz verbunden sind (z.B. Dienstwagen) oder für alle Mitarbeiter gelten (z.B. Urlaub).
Um eine unabhängige Beurteilung der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und -praxis sicherstellen zu können, wurde vom Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft ein Vergütungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Mag. Rudolf Sagmeister, Mag. Harald Gasser (Vergütungsexperte) und Ing. Heinrich Hubert Reiner.
Die vollständige Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft können Sie auf der Internet-Seite https://www.erste-am.at/de/private_anleger/wer-sind-wir/investmentprozess abrufen.

8. Angabe sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds

Die derzeit von der Erste Asset Management GmbH verwalteten Investmentfonds (inkl. von Zweigniederlassungen verwaltete Investmentfonds) sind im Anhang 2 aufgelistet.

ABSCHNITT II

ANGABEN ÜBER DEN ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE

1. Bezeichnung des Investmentfonds

Der Investmentfonds hat die Bezeichnung ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE, Investmentfonds gemäß InvFG 2011 (nachstehend „Investmentfonds").

Der Investmentfonds ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE wird in Tranchen geführt. Nähere Ausführungen siehe Punkt 7.

Der Investmentfonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie).

2. Zeitpunkt der Gründung des Investmentfonds

Der ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE wurde am 10.06.2003 auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Investmentfonds (vormals ESPA VINIS Stock Europe, davor VPK EUROPA STOCK) wurde per Verschmelzungsstichtag 28.08.2015 mit den Investmentfonds ERSTE RESPONSIBLE STOCK AUSTRIA und ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EMERGING nach Bewilligung der Finanzmarktaufsicht vom 03.06.2015 GZ FMA-IF25 6802/0001-INV/2015, im Wege einer Bruttoverschmelzung durch Aufnahme gem. § 3 Abs. 2 Z 15 lit a) und Z 17 InvFG 2011 verschmolzen. Die Anteilinhaber aller drei Investmentfonds wurden über die genannte Verschmelzung gemäß § 133 InvFG 2011 direkt verständigt.

Weiters wurde per Verschmelzungsstichtag 10.08.2021 der ERSTE STOCK EUROPE mit dem ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE nach Bewilligung der Finanzmarktaufsicht vom 04.05.2021, GZ FMA-IF25 6802/0002-INV/2021, im Wege einer Bruttoverschmelzung durch Aufnahme gem. § 3 Abs. 2 Z 15 lit a) und Z 17 InvFG 2011 verschmolzen. Die Anteilinhaber der beiden Investmentfonds wurden über die genannte Verschmelzung gemäß § 133 InvFG 2011 direkt verständigt.

Mit Verschmelzungsstichtag 27.08.2024 wurde der ERSTE BEST OF EUROPE mit dem ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE nach Bewilligung der Finanzmarktaufsicht vom 03.04.2024, GZ FMA-IF25 9300/0026-ASM/2024, im Wege einer Bruttoverschmelzung durch Aufnahme gem. § 3 Abs. 2 Z 15 lit a) und Z 17 InvFG 2011 verschmolzen. Die Anteilinhaber der beiden Investmentfonds wurden über die genannte Verschmelzung gemäß § 133 InvFG 2011 direkt verständigt.

3. Bereitstellung von Fondsdokumenten und Informationen

Die in diesem Dokument erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Fondsbestimmungen, Basisinformationsblatt, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Verwaltungsgesellschaft und auch bei der Depotbank (nähere Angaben zur Depotbank und ihren Aufgaben sind Abschnitt III zu entnehmen) und ihren Filialen bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls können diese Fondsdokumente auch bei den unter Abschnitt II, Punkt 17 angegebenen weiteren Zahl- und Vertriebsstellen bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auf der Homepage der Erste Asset Management GmbH, https://www.erste-am.com in deutscher Sprache abrufbar (auf dieser Homepage wird das Basisinformationsblatt gegebenenfalls auch in anderen Sprachen veröffentlicht).

Weitergabe von Full Holdings
Weitere Informationen über das Fondsvermögen können dem Anleger auf Anfrage unter Nachweis der Anteilinhaberschaft von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Angaben zu der Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie am Deckblatt dieses Dokuments.

4. Angaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Investmentfonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen. Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Investmentfonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge (Ausnahme: inländische Dividenden) und außerordentlichen Erträge aliquot.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers.

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Investmentfonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer (KESt) unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen" aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.
Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung
Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altemissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene, der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen (Doppelbesteuerungsabkommen) nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht" anzuführen.
In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 Bundesabgabeordnung (BAO) möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Investmentfonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der aliquoten Aufwendungen der 27,5 % KESt. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5 % KESt. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz idF vor dem Budgetbegleitgesetz 2011). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5 % KESt einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers

Ab 01.04.2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.
Anleger, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 27,5 % besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlustausgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sind sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5 % KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.
Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5 % KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5 % (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens" über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Investmentfonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch
- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Investmentfonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes im Zusammenhang mit Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung die Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.
Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw. Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 01.01.2016 erhöht sich der KESt-Satz von 25 % auf 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim (regulären) KöSt-Satz (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw. Abs 2 KStG).
Wenn die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 27,5 % KESt-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KESt beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Investmentfonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem (regulären) KöSt-Satz (Zwischensteuer). Aktueller Satz siehe § 22 Abs 2 KStG.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Investmentfonds abgezogene KESt ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes im Zusammenhang mit Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der Körperschaftssteuer (Zwischensteuer). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

5. Stichtag für den Jahresabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.03. bis zum Ultimo Februar des nächsten Kalenderjahres.
Die Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG 2011*) bzw. gemäß den Fondsbestimmungen erfolgt ab 01.06. des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.
Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, aus technischen Gründen vor der Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG 2011 einen Ex-Tag einzurichten. Am Ex-Tag wird der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis um die nachfolgende Ausschüttung bzw. Auszahlung vermindert.

*) z. B. bei thesaurierenden Investmentfonds (nicht bei vollthesaurierenden Investmentfonds)

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Investmentfonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht, zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes sind der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

6. Identität des Abschlussprüfers

Bis 31.12.2026: Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Str. 19, 1220 Wien.
Ab 01.01.2027: PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website https://www.erste-am.com abrufen können.

Pflichten des Abschlussprüfers des Investmentfonds
Die Verantwortung des Abschlussprüfers des Investmentfonds besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Rechenschaftsbericht aufgrund seiner durchgeführten Prüfung.
Die Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Einhaltung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften wie insbesondere jener des InvFG 2011 und der Fondsbestimmungen sowie auf die Buchführung des Investmentfonds zu erstrecken. Diese Grundsätze erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer ein Urteil darüber bilden kann, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

7. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- Art des Rechts (dingliches Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert
- Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto
- Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile;
- Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht
- Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Investmentfonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

Das Miteigentum an den zum Investmentfonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Auszahlung sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Auszahlung und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben werden. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR R01
Diese Tranche wurde für alle Anleger ohne Einschränkung aufgelegt. Es gibt kein Mindest(erst)investitionsvolumen. Die Abrechnung von Anteilscheingeschäften erfolgt in EUR.

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE CZK R01
Diese Tranche wurde für alle Anleger ohne Einschränkung aufgelegt. Es gibt kein Mindest(erst)investitionsvolumen. Die Abrechnung von Anteilscheingeschäften erfolgt in CZK.
Es erfolgt jedoch keine zusätzliche Absicherung von Fremdwährungsrisiken gegenüber der Fondswährung. Es besteht daher das Risiko von Währungsverlusten.

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE HUF R01
Diese Tranche wurde für alle Anleger ohne Einschränkung aufgelegt. Es gibt kein Mindest(erst)investitionsvolumen. Die Abrechnung von Anteilscheingeschäften erfolgt in HUF.
Es erfolgt jedoch keine zusätzliche Absicherung von Fremdwährungsrisiken gegenüber der Fondswährung. Es besteht daher das Risiko von Währungsverlusten.

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR I01
Diese Tranche wurde für Institutionelle Kunden aufgelegt. Es ist ein Mindesterstinvestitionsvolumen von EUR 1.000.000,-- erforderlich. Die Abrechnung von Anteilscheingeschäften erfolgt in EUR.

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR D02
Diese Tranche wurde ausschließlich für den Erwerb im Rahmen einer individuellen Portfolioverwaltung im Ausland durch Vermögensverwalter, welche der Erste Group Unternehmensgruppe angehören, sowie für den Erwerb im Rahmen einer online-basierten, durch die Erste Group Unternehmensgruppe durchzuführenden individuellen Portfolioverwaltung aufgelegt. Der Vermögensverwalter muss vor dem erstmaligen Erwerb die ausschließliche Verwendung im Rahmen einer individuellen Portfolioverwaltung zusichern. Es gibt kein Mindest(erst)investitionsvolumen. Die Abrechnung von Anteilscheingeschäften erfolgt in EUR.

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR F01
Diese Tranche wurde ausschließlich für den Erwerb durch Investmentfonds aufgelegt, die von Verwaltungsgesellschaften, welche der Erste Group Unternehmensgruppe angehören, verwaltet werden, und die sich als Feeder-Fonds qualifizieren und/oder gemäß ihren Fondsdokumenten oder sonstigen verbindlichen Anlagerestriktionen überwiegend in diesen Investmentfonds investieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, das Vorliegen dieser Voraussetzungen vor dem erstmaligen Erwerb sowie laufend zu prüfen und geeignete Nachweise zu verlangen. Die Abrechnung von Anteilscheingeschäften erfolgt in EUR.

Die Fondswährung ist EUR.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der oben angegebenen jeweiligen Tranchenwährung.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz) je Anteilsgattung dargestellt. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Effektive Stücke werden nicht ausgefolgt.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Investmentfonds (dingliches Recht).

Die Anteilscheine vermitteln keine Stimmrechte.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds in folgenden Fällen kündigen bzw. beenden:

a) mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten (§ 60 Abs. 1 InvFG 2011). Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage verkürzt werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei in diesem Fall eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

b) mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet (§ 60 Abs. 2 InvFG 2011).

Eine Kündigung gemäß § 60 Abs. 2 InvFG 2011 ist während einer Kündigung gemäß § 60 Abs. 1 InvFG 2011 nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

c) - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft (§ 61 InvFG 2011)
- Zusammenlegung von Investmentfonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Investmentfonds (§§ 114 ff InvFG 2011)

jeweils mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist; diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei in diesem Fall eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile (in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik) entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens
Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach Anzeige bei der FMA bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds trennen.

e) Andere Beendigungsgründe
Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Investmentfonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung (§ 60 Abs. 3 InvFG 2011). Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession,

übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Investmentfonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung kann beantragt werden, ist derzeit von der Verwaltungsgesellschaft jedoch nicht geplant.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt gemäß den Fondsbestimmungen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine je Anteilsgattung ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Order-Annahmeschlusszeiten:
- für Beorderungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und Sparkassen): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)
- für Beorderungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, etc.): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Ausgabeaufschlag
Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt **bis zu 5,00 %** des Wertes eines Anteiles.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Abrechnungsstichtag
Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des Bankarbeitstages (gleichzeitig Börsentag), der dem Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag"), zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach Schlusstag.

10. Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt werden können

Rücknahme von Anteilen

Die Rückgabe erfolgt gemäß den Fondsbestimmungen.

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Investmentfonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 56 InvFG 2011 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können insbesondere erhebliche Marktverwerfungen, sanktionsbedingte Handelsbeschränkungen, Liquiditätsengpässe, Bewertungs- oder Abwicklungsstörungen, oder schwerwiegende operative Ereignisse (z.B. IT- oder Cybervorfälle), oder die Vorbereitung von Fondsmaßnahmen (z.B. Auflösung oder Verschmelzung) sein. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Für den Fall, dass der Investmentfonds in Fondsanteile investiert, werden zur Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen.

Order-Annahmeschlusszeiten:
- für Beorderungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und Sparkassen): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)
- für Beorderungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, etc.): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Abrechnungsstichtag
Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des Bankarbeitstages (gleichzeitig Börsentag), der dem Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag"). Die Wertstellung der Gutschrift des Rücknahmepreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach Schlusstag.

10a. Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft neben der in Abschnitt II, Punkt 7 beschriebenen Abspaltung und der in Abschnitt II, Punkt 10 beschriebenen Aussetzung die folgenden Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen: Rücknahmebeschränkung und Verlängerung der Kündigungsfrist.
Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Rücknahmebeschränkung
Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden. Erfasst sind sämtliche Rücknahmeaufträge, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung noch nicht ausgeführt sind. Für die Dauer der Aktivierung werden alle betroffenen Rücknahmeanträge entsprechend der Ausführungsquote anteilig ausgeführt. Der nicht ausgeführte Teil des Rücknahmeauftrags verfällt und es müsste dafür gegebenenfalls erneut ein Rücknahmeauftrag gestellt werden.

Verlängerung der Kündigungsfrist
Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern.
Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz. Die Verlängerung betrifft nur die Frist zwischen Orderannahmeschluss und Orderausführung der Rücknahmen. Erfasst sind sämtliche Rücknahmeaufträge, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Verlängerung der Rücknahmefrist noch nicht ausgeführt sind. Nach Deaktivierung werden alle offenen Rücknahmeaufträge gemäß der in Artikel 4 der Fondsbestimmungen und der im vorhergehenden Abschnitt II, Punkt 10 dieses Dokuments definierten Modalitäten ausgeführt. Der Rücknahmepreis richtet sich nach dem Anteilswert am Abrechnungsstichtag nach Ablauf der (verlängerten) Frist.

Informationen zu Aktivierung und Deaktivierung
Informationen zu Aktivierungen und Deaktivierungen werden den Anlegern über die Homepage der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitgeteilt.

11. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge

Diese Angaben sind den Fondsbestimmungen zu entnehmen.

12. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder der Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann sowie Angaben zum Risikomanagement und Risikoprofil des Investmentfonds

Der Investmentfonds strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs und/oder laufende Rendite an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände erwerben und veräußern.

Es werden überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens, Aktien von Unternehmen in Europa, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und/oder nachhaltiger Anlageziele verwendet werden.
Dabei verpflichtet sich dieser Fonds, mindestens 51 % des Fondsvermögens in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.
Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Alle erworbenen Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft worden sein. Hierbei wird zwischen Investitionen in Einzeltitel und Investitionen in andere Investmentfonds unterschieden.

Investitionen in Einzeltitel: Im Rahmen des Auswahlprozesses werden Emittenten von Einzeltiteln gemäß ihrer ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsrisiken bewertet. Diese Analyse erfolgt durch interne Bewertung und Evaluierung sowie anhand von externem Research. Zusätzlich müssen diese Emittenten den Ausschlusskriterien des Fonds genügen um investierbar zu sein. In Bezug auf Unternehmen zählen zu den Ausschlusskriterien unter anderem schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen eines oder mehrere der Kernprinzipien des UN Global Compact (z.B. Menschenrechte, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf), Korruption, Bilanzfälschung, Atomenergie, die Gewinnung und Verstromung fossiler Brennstoffe, Herstellung und Handel von Rüstungsgütern/Waffen, Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, Gentechnik, Glücksspiel, Pornographie, Tabak, sowie vermeidbare Tierversuche. Um Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten beziehungsweise deren Zielsicherheit abzusichern, können von der Verwaltungsgesellschaft definierte Schwellenwerte und Operationalisierungen zum Einsatz kommen. Details zu den anwendbaren Ausschlusskriterien, einschließlich der Angaben zu den Schwellenwerten und der Operationalisierung, sind unter https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien abrufbar. Als nachhaltig eingestuft werden nur jene Unternehmen, in deren Geschäftspolitik die Verwaltungsgesellschaft eine ausreichende nachhaltige Ausrichtung erkennen kann. Alle durch Unternehmen emittierten Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs die Anforderungen an Good Governance erfüllen.

Investitionen in Investmentfonds: Um von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft zu werden, müssen Anteile an solchen Investmentfonds erworben werden, die eine Einstufung nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung") aufweisen, und die im Rahmen des Auswahlprozesses der Verwaltungsgesellschaft aufgrund ihrer weitgehenden Übereinstimmung mit dem nachhaltigen Investmentprozess des Investmentfonds vorab zur Investition freigegeben wurden. Dabei können nachhaltige Finanzinstrumente erworben werden, die nicht unter die Definition „Nachhaltige Investitionen" gemäß Art. 2 Z 17 Offenlegungsverordnung fallen (siehe Anhang „Nachhaltigkeitsgrundsätze"). Darüber hinaus dürfen Investmentfonds erworben werden, die ausschließlich die Anforderungen an Good Governance berücksichtigen, soweit diese die Bestimmungen des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 einhalten. Diese werden jedoch nicht als nachhaltig eingestuft und zählen somit nicht zu der oben genannten Mindestquote von 51 %.

Nicht notierte Wertpapiere oder andere verbriefte Rechte werden nicht in die genannte Mindestquote von 51 % des Fondsvermögens eingerechnet.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden zu mindestens 51 % des Fondsvermögens erworben.

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 % des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 % des Fondsvermögens zulässig.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW, OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 35 % des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 % des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren sowie den Anteil an Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und/oder nachhaltiger Anlageziele verwendet werden, unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Im Rahmen der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungsprozesse auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft werden direkte Veranlagungen in Unternehmen, die geächtete Waffen iS der Definition eines internationalen Abkommens produzieren, ausgeschlossen. Zu den „Geächteten Waffen" zählen insbesondere Antipersonenminen, Atomwaffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags, biologische und chemische Waffen und Streumunition. Ebenfalls ausgeschlossen sind direkte Veranlagungen in Unternehmen, bei denen die Förderung, Erzeugung von Treibstoffen oder Stromerzeugung aus Kohle mehr als 5 % des Gesamtumsatzes darstellt (Unternehmensbeteiligungen <50% werden nicht berücksichtigt), sofern diese keine detaillierten Pläne zum Kohleausstieg bis spätestens 2035 glaubhaft darstellen können. Diese Ausschlussstrategie der Verwaltungsgesellschaft kann zum Ausschluss einer begrenzten Anzahl von Investitionen aus dem Portfolio des Investmentfonds führen, ist jedoch nicht Teil der spezifischen Anlagepolitik des Investmentfonds.

Angaben gemäß Art 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung"):
Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt in der Investmentstrategie dieses Investmentfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts - "PAI").

Es werden grundsätzlich alle Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Indikatoren sowie Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus dem Anhang I der (EU) VO 2022/1288 berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder der Indikatoren für jede im Investmentfonds getätigte Investition relevant ist. Der Investmentprozess gewährleistet, dass alle für die Bewertung der jeweiligen Investition relevanten ökologischen, sozialen und Unternehmensführungskriterien in die Bewertung der jeweiligen Investition einbezogen werden.

Zusätzlich zur Berücksichtigung der oben genannten Indikatoren, bezieht der Investment-Prozess auch jene optionalen Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I der (EU) VO 2022/1288 ein, bei denen eine ausreichende Datenlage vorhanden ist.

Die PAI Indikatoren und die aus der PAI-Berücksichtigung resultierenden Kennzahlen sind dem Rechenschaftsbericht des Investmentfonds zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft erachtet die Vermeidung von Treibhausgasemissionen, den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser sowie die Wahrung der Menschenrechte als die wichtigsten PAI.

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt grundsätzlich nicht mittels quantitativer Vorgaben, sondern durch die strukturierte Einbeziehung der jeweiligen Kriterien in die Nachhaltigkeitsanalyse im Rahmen des Investmentprozesses des Investmentfonds.

Die wichtigsten PAI des Investmentfonds werden durch mehrere Bestandteile des Investmentprozesses berücksichtigt. Die untenstehende Tabelle stellt anhand der ESG Toolbox der Verwaltungsgesellschaft dar, welche Prozessbestandteile dies insbesondere sind.

Erste Asset Management ESG-Toolbox – Berücksichtigung von PAI

		Ausschlusskriterien			ESG Analyse / Best In Class	
Principial Adverse Impacts (PAI)		Mindestkriterien	Ausschlüsse	Normbasiertes Screening	ESG Risk Analyse	Best In Class
Umwelt	Treibhausgas-emissionen	x	x		x	x
	Biodiversität	x			x	x
	Wasser				x	x
	Abfälle		x		x	x
Soziales & Beschäftigung	UN Global Compact		x	x	x	x
	OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen		x	x	x	x
	Gleichstellung der Geschlechter		x	x	x	x
	Geächtete Waffen	x				

Principial Adverse Impacts (PAI)		Integration	Engagement	Voting	Themenfonds	Fokussierte Nachhaltigkeitswirkung	Umweltzeichen oder FNG Siegel
Umwelt	Treibhausgas-emissionen		x	x	n/a	n/a	n/a
	Biodiversität		x	x	n/a	n/a	n/a
	Wasser		x	x	n/a	n/a	n/a
	Abfälle		x	x	n/a	n/a	n/a
Soziales & Beschäftigung	UN Global Compact		x	x	n/a	n/a	n/a

	OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen		x	x	n/a	n/a	n/a
	Gleichstellung der Geschlechter		x	x	n/a	n/a	n/a
	Geächtete Waffen				n/a	n/a	n/a

Dabei werden unter anderem die folgenden Maßnahmen gesetzt:

Treibhausgas Emissionen
Die Verwaltungsgesellschaft hat 2016 einen Ausschluss von Investitionen in den Abbau und für ERSTE RESPONSIBLE- und Impact-Fonds die Verstromung von Kohle erlassen. Basierend darauf werden Investitionen in eine der größten Quellen von Treibhausgasen vermieden. Die Investmentfonds der Verwaltungsgesellschaft, welche den Responsible-Nachhaltigkeitsansatz berücksichtigen, verzichten darüber hinaus generell auf Investitionen in fossile Energieträger.

Darüber hinaus evaluiert die ESG-Analyse der Verwaltungsgesellschaft die Belastung durch Treibhausgase und analysiert laufend die entsprechenden Managementprozesse. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen bevorzugt in jene Unternehmen erfolgen, welche im Sektorvergleich treibhausgasarme Produktionsprozesse und Wirtschaftsmodelle verfolgen.

Zudem ist die Vermeidung von Treibhausgasemissionen eines der wichtigsten Ziele der Engagement- und Voting-Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft. Zu diesem Zweck ist die Verwaltungsgesellschaft u.a. Mitglied von Climate Action 100+, einer globalen Investoreninitiative, die sicherstellen soll, dass die Treibhausgasemissionen der weltweit 100 größten Emittenten reduziert werden.

Im Rahmen des Montréal Pledge weist die Verwaltungsgesellschaft die CO2-Intensität aller (Aktien-)Publikumsfonds aus. Dies wird auf freiwilliger Basis auch auf Anleihenfonds ausgedehnt.

Biodiversität
Der firmenweite Ausschluss von Kohle sowie der Ausschluss von Öl- und Gas in ERSTE RESPONSIBLE und den Impact-Fonds der Verwaltungsgesellschaft vermeidet Investitionen in einige der risikobehaftetsten Sektoren aus Sicht der Biodiversität.

Darüber hinaus evaluiert die ESG-Analyse der Verwaltungsgesellschaft das potentielle Risiko von Schäden im Bereich der Biodiversität und analysiert laufend die entsprechenden Managementprozesse. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen bevorzugt in jene Unternehmen erfolgen, die im Sektorvergleich einen verantwortungsvollen Umgang mit Biodiversität verfolgen.

Der Schutz von Biodiversität ist darüber hinaus eines der potentiellen Ziele der Engagement- und Voting-Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft.

Wasser
Die ESG-Analyse der Verwaltungsgesellschaft beinhaltet die Exposition hinsichtlich Wasserrisiken und analysiert laufend die entsprechenden Managementprozesse. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen bevorzugt in jene Unternehmen erfolgen, die im Sektorvergleich einen verantwortungsvollen Umgang mit Wasser in ihren Produktionsprozessen und Wirtschaftsmodellen verfolgen.

Der Schutz von Wasserressourcen ist darüber hinaus eines der Ziele der Engagement- und Voting-Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft.

Seit 2018 legt die Verwaltungsgesellschaft den Wasserfußabdruck ihrer nachhaltigen Investmentfonds offen, unter besonderer Berücksichtigung von Regionen, die einer besonderen Wasserknappheit unterliegen.

Abfall
Der Ausschluss von Atomenergie in allen ERSTE RESPONSIBLE-Fonds sowie den Impact-Fonds der Verwaltungsgesellschaft bedingt die Vermeidung von Investitionen in einige der bedeutendsten Produzenten von gefährlichen Abfallstoffen.

Darüber hinaus evaluiert die ESG-Analyse der Verwaltungsgesellschaft das Risikoausmaß hinsichtlich gefährlicher Abfallstoffe und analysiert laufend die entsprechenden Managementprozesse. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen bevorzugt in jene Unternehmen erfolgen, die im Sektorvergleich einen verantwortungsvollen Umgang mit gefährlichen Abfallstoffen verfolgen.

Der Umgang mit Abfallstoffen ist darüber hinaus eines der potentiellen Ziele der Engagement- und Voting-Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft.

Soziale und arbeitsrechtliche Themen
Der firmenweite Ausschluss von geächteten und kontroversen Waffen bedingt die Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die solche Waffensysteme produzieren beziehungsweise mit geächteten und/oder kontroversen Waffen handeln.

Die nachhaltigen Investmentfonds der Verwaltungsgesellschaft schließen Unternehmen, bei denen schwerwiegende Menschenrechts- oder Arbeitsrechtsverstöße identifiziert wurden, sowie Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen, aus.

Darüber hinaus evaluiert die-ESG Analyse der Verwaltungsgesellschaft das Ausmaß hinsichtlich sozialer bzw. arbeitsrechtlicher Risiken und solchen aus dem Bereich Diversität und analysiert laufend die entsprechenden Managementprozesse. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen bevorzugt in jene Unternehmen erfolgen, die einen verantwortungsvollen Umgang mit sozialen Pflichten, Mitarbeitern und Diversität verfolgen.

Auch die Vermeidung von Korruption wird durch die hier beschriebenen Prozesse zur Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken erfasst und somit im Investmentprozess berücksichtigt.

Das Thema ist darüber hinaus eines der Ziele der Engagement- und Voting-Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft.

Dadurch wird, zusammen mit der oben beschriebenen Berücksichtigung von umweltbezogenen PAI, die Einhaltung des UN Global Compacts und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen gewährleistet.

Weitere Ausführungen zur nachhaltigen Ausrichtung des Investmentfonds sowie zu den Angaben gemäß Art 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung") sind dem Anhang „Nachhaltigkeitsgrundsätze" zu entnehmen.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

HINWEIS:
Der Investmentfonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.
Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

A) Wertpapiere

Wertpapiere sind

a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG 2011 durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 73 InvFG 2011 genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 69 Abs. 1 InvFG 2011 vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG 2011

1. Anteile an geschlossenen Investmentfonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Investmentfonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z. 3 InvFG 2011

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise

ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte
Unbeschadet der Ausführungen in den vorangehenden Absätzen dürfen höchstens bis zu 10 % des Fondsvermögens in Wertpapiere angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden. Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres ab Emission eine diesbezügliche Zulassung erlangen, fallen nicht unter die genannte Grenze.

B) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 Abs. 1 InvFG 2011 erfüllen.

Für den Investmentfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

b) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder

d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

C) Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 71 Abs. 1 InvFG 2011, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen **insgesamt gemeinsam mit Investmentfonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

2. Anteile an Investmentfonds gemäß § 71 Abs. 2 InvFG 2011, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und

- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt gemeinsam mit Investmentfonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern

a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und

b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht und

c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Investmentfonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Investmentfonds dürfen **bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden.

D) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten **bis zu 20 %** des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
- seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
- sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Investmentfonds bei ein und demselben Kreditinstitut **höchstens 20 %** des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder mit diesem Kreditinstitut abgeschlossenen, nicht zentral geclearten Derivatgeschäften investieren.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

E) Pensionsgeschäfte

Für den Investmentfonds werden keine Pensionsgeschäfte iSd VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) abgeschlossen.

F) Wertpapierleihe

Für den Investmentfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte iSd VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) abgeschlossen.

G) Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps)

Für den Investmentfonds werden keine Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) iSd VO (EU) 2015/2365 (The Regulation on Transparency of Securities Financing Transactions and of Reuse) abgeschlossen.

H) Derivative Finanzinstrumente

I. Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Investmentfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

a) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Fondsbestimmungen oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,

b) die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden,

c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und

d) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG 2011 genannten Vermögenswerten führen.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

II. Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrumente können sowohl als Teil der Anlagestrategie des Investmentfonds als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

I) Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten **bis zu 10 %** des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.
Dadurch kann sich das Risiko des Investmentfonds im selben Ausmaß erhöhen.

J) Risikomanagement und Risikoprofil des Investmentfonds

I. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl zur Absicherung von Vermögensgegenständen als auch als Teil der Anlagestrategie für den Investmentfonds Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Investmentfonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen. Eine ausführliche Beschreibung betreffend den Einsatz von Derivaten und möglichen Risiken finden Sie unter dem Punkt Risikohinweise.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Investmentfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Die Risikoposition bei Derivatgeschäften die nicht über eine zentrale Gegenpartei im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgewickelt werden, darf folgende Sätze nicht überschreiten:

a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG 2011 ist, 10 % des Fondsvermögens,

b) ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Investmentfonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

II. Gesamtrisiko

Commitment Approach

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG 2011 den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG 2011 in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für
- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen ermittelten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying).

Risikohinweise

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilsgattungen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilsgattung die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Allgemeines
Die Kurse der Wertpapiere eines Investmentfonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Investmentfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentfonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält. Tätigt die Verwaltungsgesellschaft ein fehlerhaftes Geschäft mit Wertpapieren im börslichen und/oder außerbörslichen Handel („Mistrade"), welches nicht in der Fondsbuchhaltung rechenwertwirksam verbucht wurde, werden sowohl die Gewinne als auch Verluste aus diesen Geschäften von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Investmentfonds auswirken.

Wesentliche Risiken

a) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins

entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Marktbedingt kann es für Sichteinlagen und kündbare Einlagen zu einer Verrechnung von „negativen Habenzinsen" kommen.

b) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in"). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

c) das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

d) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Anleihen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.
Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

e) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Investmentfonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

f) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank oder der Sub-Depotbank (Verwahrrisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

g) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

h) das Performancerisiko, sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind (Performancerisiko)

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

i) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

j) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

k) das Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

l) das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

m) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

n) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Investmentfonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Investmentfonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

o) Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Investmentfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

p) Risiko des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten einschließlich der Aussetzung der Rücknahme der Anteile und der Abspaltung des Fondsvermögens

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Bei einer Abspaltung besteht das Risiko, dass die unvorhersehbar illiquid gewordenen und abgespaltenen Vermögenswerte lange nicht veräußert werden können und es somit über einen langfristigen Zeitraum nur zu teilweiser oder gegebenenfalls zu keiner Auszahlung eines Abwicklungserlöses kommen kann.
Der mögliche Einsatz eines Liquiditätsmanagements-Instruments iSd Abschnitts II Punkt 10a beinhaltet
- bei Rücknahmebeschränkung das Risiko einer nur anteiligen Ausführung,
- bei Verlängerung der Kündigungsfrist das Risiko, dass Rücknahmen zu einem späteren Zeitpunkt und zu dem dann gültigen Rücknahmepreis ausgeführt werden.

q) Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Investmentfonds das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Investmentfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

r) Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Investmentfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.
Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

s) Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen (Ausfallrisiko).
Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.
Weiters können im Zusammenhang mit Wertpapierleihtransaktionen operative Risiken wie etwa Fehlbuchungen oder Fehler bei der Lieferung der verliehenen Wertpapiere schlagend werden. Sofern der Wertpapierentleiher die verliehenen Wertpapiere weiterverwendet, unterliegen diese auch dem Risiko, dass diese bei Beendigung der Wertpapierleihtransaktion z.B. mangels Liquidität nicht durch den Wertpapierentleiher am Markt erworben und dementsprechend nicht retourniert werden können (Liquiditätsrisiko).

t) Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken (wie bspw. Markt-, Kredit-, Währungs-, Zins- oder Gegenparteirisiken) inklusive dem Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko) sowie dem Risiko, das mit der Verwahrung der Sicherheiten verbunden ist (Verwahrrisiko) und dem mit dem Sicherheitenmanagement verbundenen operativen Risiko, wie etwa im Falle eines Fehlers bei der Berechnung der benötigten Sicherheiten.

u) Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
c) Geschäfte, mit denen die Risken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

v) Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht als eigenständige Risikoart zu betrachten, sondern in den bestehenden Risikokategorien abzubilden, da sie auf bestehende Risikoarten einwirken, denen der Investmentfonds potenziell ausgesetzt ist.

Für die Bestimmung der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen einbezogen werden, wurden in einem ersten Schritt die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert. In einem zweiten Schritt wurden die identifizierten Risiken in die bestehenden Risikokategorien „übersetzt" und im Zuge dessen gemessen und bewertet.

Es wurden folgende relevante Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:

- Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und der Transition zu einer CO2-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen.
- Sozialrisiken im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit.
- Governancerisiken im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Die identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken wurden in die Definition der Risikoindikatoren bzw. Ratings einbezogen. Für die Sammlung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die anschließend für die eigene Analyse verwendet werden, werden auch Daten externer Anbieter herangezogen. Die externen Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein. Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig bewertet wird. Um dieses Risiko zu begrenzen, kommt ein eigenes Ratingmodell, ESGenius, zum Einsatz. Im Rahmen dieses Ratingmodells werden die am Markt dominierenden Nachhaltigkeitsausrichtungen (ethisch orientierter Ansatz vs Risikosicht) im Rahmen der Analyse zu einer Gesamtsicht zusammengeführt. Durch die Kombination der unterschiedlichen Anbieter werden allfällige Datenlücken reduziert und die unterschiedlichen Ansätze gleichzeitig plausibilisiert.

Zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen können unterschiedliche Tools eingesetzt werden. Auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft
unter https://www.erste-am.at/content/dam/at/eam/common/files/EAM_Handbuch_Nachhaltigkeit_Sustainability_Guide.pdf werden diese Tools näher beschrieben.

Die zukunftsgerichtete Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds besteht darin, dass ein Investmentfonds, gegenüber anderen Finanzprodukten, deren Vermögenswerteauswahl keinen Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken unterliegt, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere Rendite erwirtschaften könnte. Die Verwaltungsgesellschaft vertritt jedoch die Meinung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken einen positiven Einfluss auf die Rendite haben kann, da durch die resultierende geringere oder gänzlich fehlende Gewichtung von Wertpapieren bestimmter Aussteller im Anlageportfolio allenfalls überproportional schlechte Ergebnisse aufgrund des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos abgemildert oder gänzlich vermieden werden können.

Die globale Börsenentwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass insbesondere bei Investmentfonds, welche in Aktien investieren, nach massiven Kursanstiegen auch signifikante Korrekturen möglich sind. Diese Kursbewegungen sind ebenso in der Zukunft möglich, weshalb bei diesen Investmentfonds mit großen Preisschwankungen zu rechnen ist. In einem derartig volatilen Segment spielt die Wahl des optimalen Kauf- bzw. Verkaufszeitpunktes eine bedeutende Rolle. Die Entwicklung der Kapitalmärkte und die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller sind nicht vorhersehbar. In der Vergangenheit erzielte Erträge sind keine Garantie dafür, dass derartige Erträge in der Zukunft wieder erreicht werden können. Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken der Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden. Ausdrücklich wird auf das gesteigerte Risiko einer Veranlagung in diesen Investmentfonds hingewiesen.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der jeweils anwendbaren Bestimmungen des InvFG 2011.

Diese Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist gegebenenfalls eine persönliche, fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Investmentfonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013, abwickeln kann.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen siehe Anhang 1.

13. Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung

Der Wert einer Anteilsgattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilsgattung einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Investmentfonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Investmentfonds.

Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an Börsen oder an anderen geregelten Märkten notieren, wird grundsätzlich auf Basis des zuletzt verfügbaren Schlusskurses ermittelt.
- Handelt ein Vermögenswert an keiner Börse bzw. an keinem geregelten Markt oder spiegelt der Kurs nicht den tatsächlichen Wert wieder (z.B. bei sehr eingeschränkter Liquidität), werden die Bewertungskurse mit Hilfe von Bewertungsmodellen errechnet.
- Anteile an einem OGAW oder OGA werden grundsätzlich mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. bei Exchange Traded Funds (ETFs) mit den zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- Devisentermin-Bewertungen werden unter Zuhilfenahme aktueller Marktpreise selbständig von der Verwaltungsgesellschaft berechnet.

Die Vermögenswerte werden grundsätzlich mit den Marktpreisen bewertet. Bei weniger liquiden Wertpapieren, für die keine Marktpreise vorhanden sind, werden Bewertungsmodelle verwendet. Modelle werden, abgesehen von Devisentermingeschäften, nur in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen qualifizierten externen Dienstleister umgesetzt. Die verwendeten Bewertungsmodelle werden von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und von der zuständigen Organisationseinheit der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig auf Plausibilität überprüft.
Sofern in außergewöhnlichen Fällen, weder ein Kurs noch ein Bewertungsmodell verfügbar ist, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft unter Einbindung des Valuation Committees, das von Vertretern der Erste Group Bank AG und Erste Asset Management Group gebildet wird, über die weitere Vorgehensweise.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Eventualforderungen, wie beispielsweise Forderungen im Zusammenhang mit einer Wertpapiersammelklage, wegen der Ungewissheit, die mit solchen Forderungen verbunden ist, erst nach ihrer tatsächlichen Erfüllung im Rechenwert des Investmentfonds berücksichtigt werden. Nach Bekanntwerden der Einleitung eines Insolvenzverfahrens wird der Kurs der betroffenen Wertpapiere auf Null gesetzt, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft kommt im Einzelfall zu einer anderen Einschätzung. Forderungen aus dem Insolvenzverfahren werden wegen der Ungewissheit, die mit solchen Zahlungen verbunden ist, allerdings erst nach ihrer tatsächlichen (teilweisen) Erfüllung im Rechenwert des Investmentfonds berücksichtigt. Im Falle einer solchen nachträglichen Zahlung kommt es zu keiner Korrektur des historischen Rechenwertes. Erfolgen solche oder andere Zahlungen nach Liquidation des Investmentfonds, werden diese Beträge anerkannten karitativen Organisationen gespendet.

Häufigkeit der Berechnung der Preise
Die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

14. Gemeinsam anwendbare Bestimmungen für die Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Für den Fall, dass der Investmentfonds in Fondsanteile investiert, werden zur Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen.

Ausgabeaufschlag
Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt **bis zu 5,00 %** des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise
Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen von der Depotbank ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft unter https://www.erste-am.com, Menüpunkt „Unsere Fonds" unter „Pflichtveröffentlichungen", jeweils direkt beim Investmentfonds, veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile
Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung eines allfälligen Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlages gemäß den Fondsbestimmungen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

15. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Investmentfonds

Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche** Vergütung **bis zu einer Höhe von 1,80 %** des Fondsvermögens, die auf Basis des täglichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird. Die Vergütung wird dem Fondsvermögen einmal monatlich angelastet.

Hinsichtlich der jährlichen Vergütung der jeweiligen Tranche des Investmentfonds gilt die nachfolgende Höhe:

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR R01: 1,2000 %

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE CZK R01: 1,2000 %

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE HUF R01: 1,2000 %

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR I01: 0,6240 %

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR D02: 0,4200 %

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR F01: 0,2400 %

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Sonstige Kosten
Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds entstehen, sofern sie diesem direkt zuordenbar sind und sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.
Als Transaktionskosten gelten auch Währungskonvertierungskosten und die Kosten für die Meldung von Derivaten bzw. für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)).

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer und steuerliche Vertretung
Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil auch für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassbezogen verrechnet).

c) Publizitätskosten (inkl. Aufsichtskosten)
Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten (z.B. Kosten, die sich aus den aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben) sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren dem Investmentfonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Falle der Zulassung des Investmentfonds im Ausland entstehen (insbesondere Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigung, etc.).
Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

d) Kosten für die Depotbank
Dem Investmentfonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Wertpapierdepotgebühr). Zudem werden dem Investmentfonds für die sonstigen, von der Depotbank erbrachten Leistungen, insbesondere für die in Abschnitt III genannten Tätigkeiten inkl. der an die Depotbank delegierten Tätigkeiten, eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr) sowie weiters pro Fremdwährungstranche eine monatliche Gebühr für die Administration der Fremdwährungsanteilscheine angelastet.

e) Kosten für Dienste allfälliger externer Beraterfirmen oder Anlageberater, die nicht in der Verwaltungsgebühr inbegriffen sind.
Werden für den Investmentfonds externe Berater oder Manager in Anspruch genommen, werden die dafür aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Investmentfonds angelastet, sofern diese nicht bereits in der Verwaltungsgebühr berücksichtigt wurden.

f) Kosten für Lizenzen, Leistungen externer Datenprovider, Research und Zertifizierungen
Aufwendungen für den Investmentfonds, wie insbesondere für Lizenzen (z.B. für die Veranlagung erforderliche Lizenzen für Finanzindices, Benchmarks, derivatefreies Vergleichsvermögen zur Berechnung des VaR sowie Lizenzen, die für die Bezeichnung des Investmentfonds notwendig sind), für Ratings (sofern Ratings für die Bewertung der Bonität und Beurteilung des Risikos eines Vermögenswertes herangezogen werden), für Leistungen externer Datenprovider (z.B. für die Ermittlung bzw. Berechnung von im Basisinformationsblatt (BIB) auszuweisenden Transaktionskosten) und für Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme, die jeweils zum Nutzen der Anteilinhaber eingesetzt werden, können dem Investmentfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und unter Wahrung der Anteilinhaberinteressen angelastet werden. Weiters können dem Investmentfonds Kosten, die für die Zertifizierung von bestimmten Produktmerkmalen anfallen, angelastet werden (z.B.: Kosten für die Zertifizierung mit Österreichischem Umweltzeichen oder anderen Nachhaltigkeitskennzeichen).

g) Kosten für die Stimmrechtsausübung
Im Falle des Investments in Aktien kann sich die Verwaltungsgesellschaft eines Dritten für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien bedienen (siehe Punkt 20) und es können daher zusätzliche Kosten anfallen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens" unter „Fondsergebnis" die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile
Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Investmentfonds nicht-monetäre Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Marktberichte, Teilnahme an Konferenzen usw.) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu diesem Zweck mit Handelspartnern Vereinbarungen abschließen, wonach ein Teil der Transaktionskosten gutgeschrieben und zum Bezug derartiger Vorteile auch von Dritten verwendet werden kann. Diese nicht-monetären Vorteile betragen bei Aktientransaktionen max. 0,12 % der jeweiligen Transaktionssumme.

Die Verwaltungsgesellschaft bezweckt durch die Inanspruchnahme dieser Vorteile eine Verbesserung der Qualität ihrer Verwaltungsleistung.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Investmentfonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Investmentfonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

16. Angaben über die externe Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Investmentfonds entnommen werden

Es werden keine derartigen Dienste in Anspruch genommen.

17. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Investmentfonds vorzunehmen

Die Gewinnausschüttung sowie die Rücknahme der Anteile erfolgt durch die Depotbank (siehe Abschnitt III). Die Ausschüttungen werden über die jeweils depotführenden Stellen an die Anteilinhaber weitergeleitet. Dies gilt auch für gegebenenfalls im Ausland vertriebene Anteile.

Weitere Zahl- und Vertriebsstellen:

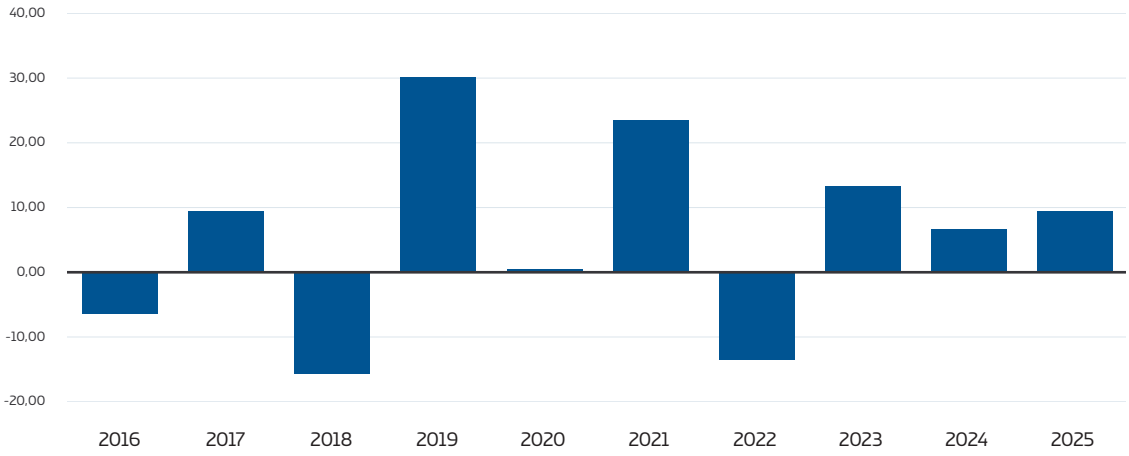
Bulgarien	First Investment Bank, 37, Dragan Tsankov Blvd., 1797 Sofia
Rumänien	Banca Comerciala Romana S.A., Șoseaua Orhideelor nr. 15D, Clădirea The Bridge 1, etajul 2, Sector 6, Bucharest, Romania und S.A.I. Erste Asset Management S.A., 15 D Orhideelor Street, The Bridge 1 Building, Bucharest, Sector 6, Bucharest, Romania
Slowakei	Slovenska Spořitelna a.s., Tomášikova 48, 832 65 Bratislava
Spanien	ALLFUNDS BANK, S.A., de los Padres Dominicos, 7, 28050, Madrid
Tschechien	Česká Spořitelna a.s., Olbrachtova 1929/62, 14000 Prag 4
Ungarn	Erste Befektetési Zrt. – H-1138 Budapest Népfürdő u. 24-26

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen findet § 136 InvFG 2011 Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder
- durch vollständigen Abdruck in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes unter www.evi.gv.at oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes unter www.evi.gv.at kundgemacht wurden, oder
- in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft
erfolgen.

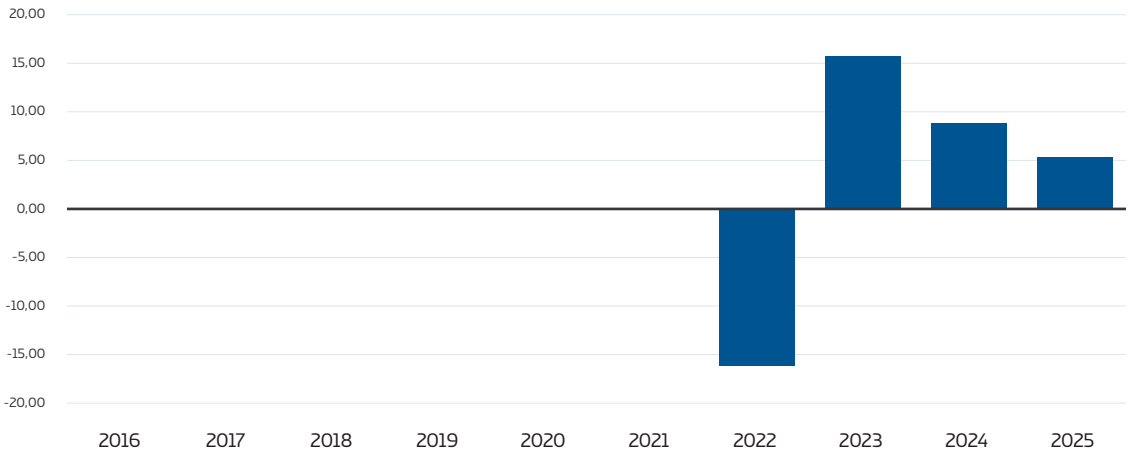
Sofern die Anteilinhaber über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge gem. § 133 InvFG 2011 zu informieren sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

18. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Investmentfonds

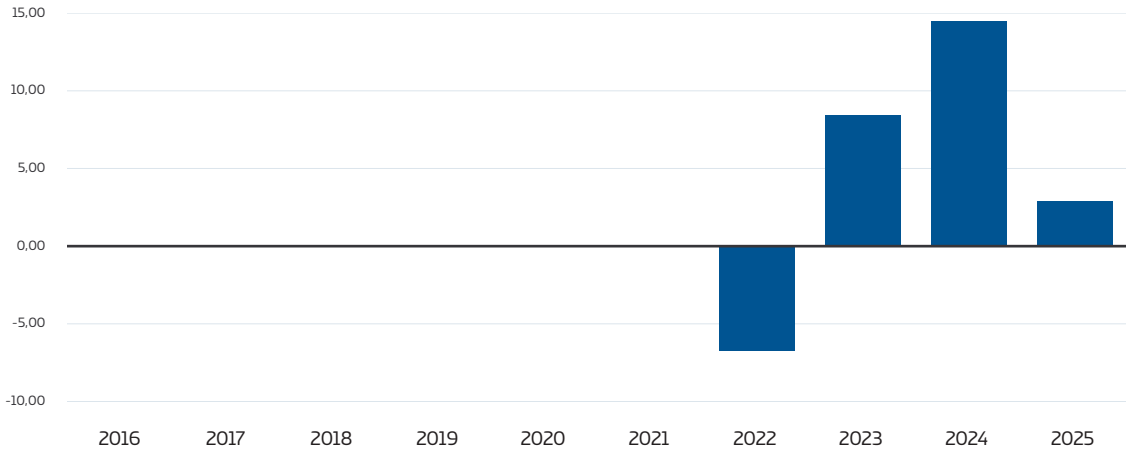
Stichtag: 31.12.2025
Fondsauflage: 10.06.2003



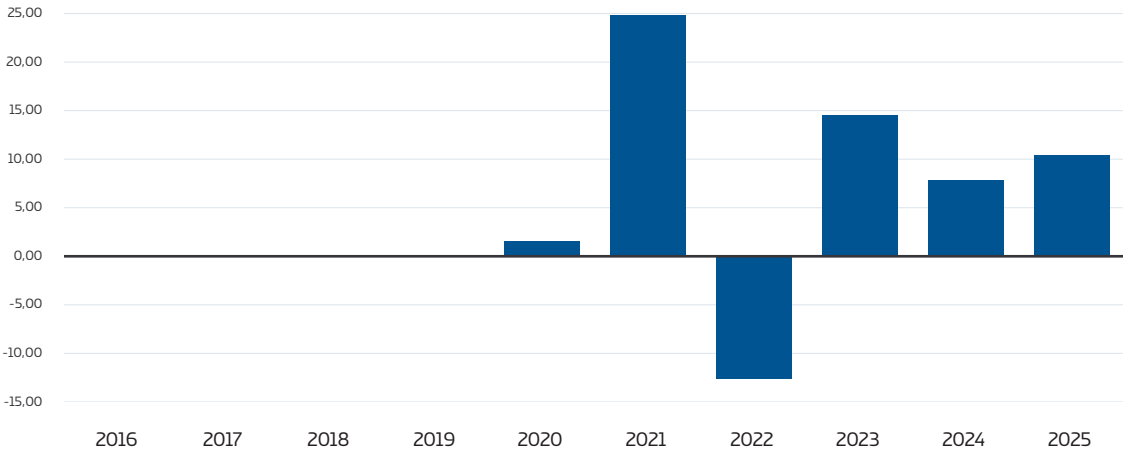
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR R01	-6,37 %	9,39 %	-15,68 %	30,13 %	0,50 %	23,52 %	-13,56 %	13,33 %	6,69 %	9,41 %



	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE CZK R01							-16,17 %	15,72 %	8,79 %	5,35 %



	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE HUF R01							-6,70 %	8,39 %	14,47 %	2,90 %



	2020	2021	2022	2023	2024	2025
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR D02	1,56 %	24,84 %	-12,65 %	14,52 %	7,83 %	10,41 %

Da die Tranche ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR I01 erst am 24.04.2025 aufgelegt wurde, stehen für die Tranche ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR I01 noch keine Daten zur Verfügung.

Da die Tranche ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR F01 erst am 28.10.2026 aufgelegt wurde, stehen für die Tranche ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EUR F01 noch keine Daten zur Verfügung.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu.

Die Performance wird von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten wie beispielsweise die Höhe des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, Gebühren, Provisionen und andere Entgelte nicht berücksichtigt. Diese würden sich bei Berücksichtigung mindernd auf die Wertentwicklung auswirken. Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung: Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Eine aktuellere Wertentwicklung findet sich unter https://www.erste-am.com, Menüpunkt „Unsere Fonds" unter „Zur Fondssuche" oder unter „Pflichtveröffentlichungen" jeweils direkt beim Investmentfonds oder gegebenenfalls im jeweils aktuellsten Produktinformationsblatt („Factsheet").

19. Profil des typischen Anlegers, für den der Investmentfonds konzipiert ist

Dieses Produkt richtet sich an Anleger mit grundlegenden Kenntnissen und ohne oder mit begrenzter Erfahrung mit Anlagen in Investmentfonds, die den Wert ihrer Anlage über die empfohlene Haltedauer erhöhen möchten und/oder laufenden Ertrag anstreben, und die bereit sind, gegebenenfalls auch einen finanziellen Verlust hinsichtlich ihres ursprünglich eingesetzten Kapitals zu akzeptieren.

Eine empfohlene Haltedauer für Anteile dieses Investmentfonds findet sich im Basisinformationsblatt unter dem Punkt „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?".

20. Stimmrechtspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Vermögenswerten der verwalteten Investmentfonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ausschließlich im besten Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes unabhängig aus.
Bei allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Anleger nachhaltig beeinflussen könnten, hat die Verwaltungsgesellschaft als verantwortungsvoller Aktionär das Stimmrecht unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der Anteilinhaber selbst auszuüben oder an Dritte mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist, zu delegieren.
Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfoliomanager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Sofern für den Investmentfonds Investments in Aktien getätigt werden, kann sich die Verwaltungsgesellschaft für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien eines Stimmrechtsberaters bedienen. Nähere Informationen dazu finden sich in der Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft, die auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft abrufbar ist:
https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit in der Lage, über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte Auskunft zu geben. Besondere Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit hat die Verwaltungsgesellschaft bei Ausübung der Stimmrechte gegenüber verbundenen Unternehmen anzuwenden. Dies gilt insbesondere gegenüber der Depotbank, zur selben Gruppe gehörenden Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, die einen wesentlichen Einfluss auf Unternehmen in der Gruppe ausüben können.

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Investmentfonds gehalten werden, verbundenen Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

21. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Siehe Anhang 1.

22. Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Nähere Informationen sind auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft abrufbar:
https://www.erste-am.at/de/private-anleger/wer-sind-wir/anlegerbeschwerden

23. Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilinhaber unmittelbar zu entrichten sind und diejenigen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds zu zahlen sind

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine des Anteilinhabers richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Es fallen keine über die Punkte 14 und 15 hinausgehenden Kosten an.

Die unter Punkt 14 genannten Kosten sind vom Anteilinhaber unmittelbar zu tragen, die unter Punkt 15 aufgezählten Kosten („Verwaltungskosten" und „Sonstige Kosten") werden dem Fondsvermögen des Investmentfonds angelastet.

24. Rechtlicher Hinweis

Der Prospekt wurde entsprechend den aktuell gültigen, von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigten Fondsbestimmungen erstellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß § 53 InvFG 2011 berechtigt die Fondsbestimmungen mit Zustimmung der FMA unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu ändern sowie den Prospekt entsprechend diesen Änderungen mit Wirkung für die Anteilinhaber anzupassen. Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Prospekt zu konkretisieren.

ABSCHNITT III

Angaben über die Depotbank (Verwahrstelle)

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Depotbank ist die Erste Group Bank AG (vormals Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG), A-1100 Wien, Am Belvedere 1, Firmenbuch Nr. 33209m, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.

2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank

Die Erste Group Bank AG hat gemäß Bescheid vom 28.01.2000, GZ. 25 4689/1-V/13/00, des Bundesministeriums für Finanzen die Funktion der Depotbank für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Erste Group Bank AG ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Investmentfonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011) sowie die technische Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen. Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den gesetzlichen Regelungen und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Die Erste Group Bank AG setzt Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie im Anhang Liste der Unterverwahrstellen. Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Unterverwahrstellen sowie gegebenenfalls Angaben zu allfälligen Interessenkonflikten finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter:
https://www.erste-am.at/de/private-anleger/wer-sind-wir/investmentprozess

Weiters werden folgende Aufgaben gemäß § 28 InvFG 2011 an die Erste Group Bank AG delegiert:

o Preisfestsetzung (inklusive Fondsbuchhaltung)
o Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
o Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
o Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und Mitteilungspflichten

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Investmentfonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Investmentfonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Investmentfonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen iSd Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) Nr. 575/2013 übertragen hat.
Die Erste Group Bank AG und die Verwaltungsgesellschaft gehören zur Erste Bank Gruppe. Vor diesem Hintergrund könnte sich ein Interessenkonflikt in Bezug auf die Verrechnung von nicht marktüblichen Gebühren für die von der Erste Group Bank AG erbrachten Leistungen sowie in Bezug auf die Verrechnung von nicht marktüblichen Transaktionskosten ergeben. Die anfallenden Gebühren und Transaktionskosten werden von der Verwaltungsgesellschaft in regelmäßigen Abständen überprüft und unter Berücksichtigung von Marktvergleichen allenfalls neu verhandelt. In Abhängigkeit der verschiedenen Fondskategorien (Publikumsfonds, Spezialfonds) kann es zu einer Differenzierung der zu Verrechnung kommenden Gebühren kommen. Diese Differenzierung bewegt sich jedoch im Rahmen der marktüblichen Bandbreiten für solche Fondskategorien.

Auf Anfrage werden den Anlegern des Investmentfonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Erste Group Bank AG zur Verfügung gestellt.

Erste Asset Management GmbH
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html) geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung")).

ZUSÄTZLICHE INFORMATION FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Angaben über die nach § 306a KAGB getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen

Einrichtung zu Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner:

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen sowie die Durchführung von Zahlungen an die Anteilinhaber wurde der Depotbank/Verwahrstelle des Fonds, der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich übertragen.

Rücknahmeanträge können die Anleger bei ihrer jeweils depotführenden Stelle einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg an die Depotbank/Verwahrstelle des Fonds zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen depotführenden Stelle des Anlegers abgewickelt, sodass der Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Beschwerdestelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat interne Verfahren zur angemessenen und prompten Bearbeitung von Anlegerbeschwerden eingerichtet. Folgende Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme stehen Ihnen zur Verfügung:

Erste Asset Management GmbH
A-1100 Wien, Am Belvedere 1
Tel: +43 (0)50 100 13091
Fax: +43 (0)50 100 9 13091
E-Mail: contact@erste-am.com
Website: www.erste-am.com

Die Erhebung einer Beschwerde ist kostenlos. Eingehende Beschwerden werden umgehend bearbeitet, und es wird versucht, so rasch wie möglich eine adäquate Lösung herbeizuführen. Jede Beschwerde sowie die zu ihrer Lösung getroffenen Maßnahmen werden aufgezeichnet und archiviert.

Verkaufsunterlagen und Informationen

Bei der Erste Asset Management GmbH bzw. bei der Erste Group Bank AG (Depotbank/Verwahrstelle des Fonds) sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger vor und auch nach Vertragsabschluss kostenlos erhältlich:
- die Fondsbestimmungen
- der Prospekt
- das Basisinformationsblatt
- die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise
- sonstige Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsland des Fonds zu veröffentlichen sind

Auf Wunsch übermittelt die Erste Asset Management GmbH diese Dokumente auch via Mail als dauerhaften Datenträger oder postalisch in Papierform. Interessierte Anleger können diese Unterlagen telefonisch
(+43 (0)50 100 13091) oder per E-Mail (contact@erste-am.com) anfordern.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden in Deutschland in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Erste Asset Management GmbH unter www.erste-am.com veröffentlicht. Etwaige sonstige Informationen an die Anteilinhaber werden im „Bundesanzeiger", Köln, kundgemacht.

Die Anleger werden mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,
2. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
3. Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,

4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Der Vertrieb von Anteilen des Fonds in Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden. Als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der BaFin fungiert die Erste Asset Management GmbH.

Anhang Nachhaltigkeitsgrundsätze

Name des Produkts:

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299006I9PTVH3FDI917

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Im Sinne der besseren Lesbarkeit bezeichnet für den Zweck dieses Dokuments „Taxonomie-Verordnung" die Verordnung (EU) 2020/852, „Offenlegungsverordnung" die Verordnung (EU) 2019/2088 und „RTS" die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 51 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Investmentfonds folgt einer breiten Auslegung von Nachhaltigkeit. Durch die Anwendung des proprietären Nachhaltigkeitsansatzes der Verwaltungsgesellschaft werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale gefördert. Dies wird durch die Anwendung der ESG Toolbox der Erste Asset Management GmbH im Rahmen des Investmentprozesses sichergestellt.

Dabei ist zwischen direkten Investitionen in Wertpapieren, Investitionen in von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds und Investitionen in von externen Verwaltungsgesellschaften verwalteten Investmentfonds zu unterscheiden.

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Ausschlusskriterien			ESG Analysis / Best in Class		Integration	Engagement	Voting	Themenfonds	Fokussierte Nachhaltigkeitswirkung	Umweltzeichen / FNG-Siegel
Mindestkriterien	Ausschlüsse	Normbasiertes Screening	ESG Risk Analysis	Best in Class						
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Nicht anwendbar		✓

Auf Ebene des Investmentfonds verfolgt die Verwaltungsgesellschaft das Ziel durch Ihren proprietären Nachhaltigkeits-Ansatz Verbesserungen in folgenden ökologischen und sozialen Schwerpunkten zu erzielen:

- Der ökologische Fußabdruck der im Investmentfonds gehaltenen Investition, insbesondere
 - der CO2-Fußabdruck und allgemein die Eindämmung des Klimawandels, und
 - der verantwortungsvolle Umgang mit der Ressource Wasser.

- Die Vermeidung von ökologischen Risiken
 - zum Schutz der Biodiversität
 - dem verantwortungsvollen Umgang mit Abfall und anderen Emissionen

- Soziale Faktoren wie
 - der Ausschluss jeglicher Investition in Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder vertreiben.
 - die Förderung der Menschenrechte und der Ausschluss von Emittenten, die in Menschenrechtsverstöße verstrickt sind.
 - die Förderung guter Arbeitsbedingungen, wie in den Bereichen Arbeitssicherheit und Weiterbildung, sowie der Ausschluss von Emittenten, die in Arbeitsrechtsverstöße, insbesondere gegen die Kernnormen der ILO, verstrickt sind.
 - die Förderung von Diversität und der der Ausschluss von Emittenten, die Diskriminierung betreiben.
 - die Vermeidung von Korruption und Betrug.

- Die Förderung Good Governance (Unternehmensführung):
 - Die Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane
 - Die Entlohnung des Managements
 - Gute Buchführungspraktiken
 - Die Wahrung von Aktionärsrechten

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Im Falle einer Investition in Investmentfonds (Subfonds), müssen diese Subfonds entweder Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind. Die Auswahl dieser Subfonds erfolgt nach einem vordefinierten Nachhaltigkeitsauswahlprozess.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess all dieser Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Investmentfonds, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessewahrend veräußert.

Im Falle des Einsatzes von Drittfonds wird auf der Grundlage der ESG-Fondsauswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaft und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, erwartet, dass diese Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds.
Dennoch können Unterschiede verbleiben.

Die von diesen Investmentfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind jene, welche von ihrem jeweiligen Hersteller in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung deklariert werden.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Investmentfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Die Einhaltung der sozialen und ökologischen Merkmale des Investmentfonds wird anhand folgender Indikatoren gemessen:

ESGenius-Score:
Der ESGenius-Score bildet das ESG-Risikoprofil und die Qualität des ESG-Managements des Emittenten ab. Es stellt ein gesamtheitliches Bild der Leistung des analysierten Emittenten hinsichtlich oben angeführter Nachhaltigkeitsschwerpunkte dar.
Es werden die Einhaltung des für den Investmentfonds geltenden Mindestscores sowie der Durchschnitt der im Investmentfonds gehaltenen Investitionen betrachtet.

Ausschlusskriterien:
Es wird die durchgehende Einhaltung der Ausschlusskriterien des Investmentfonds geprüft. Diese Prüfung erfolgt täglich durch das Risk Management der Verwaltungsgesellschaft.

Ziele für nachhaltige Entwicklung:
Die Verwaltungsgesellschaft prüft und legt offen, in welchem Ausmaß, die im Investmentfonds gehaltenen Investitionen zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) beitragen. Es werden sowohl die Beiträge zu den einzelnen Zielen, als auch der positive und negative Gesamtbeitrag zu den SDG offengelegt.

CO2-Fußabdruck:
Die Verwaltungsgesellschaft berechnet den CO2-Fußabdruck des Investmentfonds basierend auf dem 12-Monats Durchschnitt der Treibhausgasemissionen Scope 1+2.

Wasser-Fußabdruck:
Die Verwaltungsgesellschaft berechnet jährlich den Wasser-Fußabdruck des Investmentfonds anhand der direkt im Fonds gehaltenen Wertpapiere. Der Fußabdruck wird anhand des Grads des Wassermangels der Regionen in denen die investierten Emittenten Wasser verbrauchen gesondert berechnet und ausgewiesen.

Der Indikator wird berechnet, soweit eine ausreichende Datenlage in den Berechnungssystemen vorhanden ist.

Im Falle von Investitionen in Investmentfonds (Subfonds) werden diese Faktoren zusätzlich zu jenen, welche von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung deklariert wurden, anhand der verfügbaren Durchrechnungsdaten ermittelt.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

- Einhaltung der Sub-Fonds-Whitelist der Verwaltungsgesellschaft:

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess all dieser Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Investmentfonds, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessewahrend veräußert.

- Ökologische und/oder soziale Merkmale von Investmentfonds Dritter:

Die ökologischen und sozialen Indikatoren, die zur Messung der Erreichung der jeweiligen ökologischen und sozialen Merkmale dieser Finanzprodukte herangezogen werden, sind diejenigen, welche von ihrem jeweiligen Hersteller in Übereinstimmung mit der Verordnung deklariert wurden.

Auf der Grundlage der ESG-Fondsauswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaften und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, wird erwartet, dass Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Auswahlprozess sieht unter anderem vor in solche Wirtschaftstätigkeiten bzw Vermögenswerte zu investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen iSd Art. 9 der Taxonomie-Verordnung beitragen oder diese fördern. Gleichzeitig schließt der Auswahlprozess jedoch nicht aus, mit den, dem Investmentfonds zugrunde liegenden Investitionen auch andere Umweltziele bzw. Ziele aus dem Bereich Soziales und gute Unternehmensführung zu fördern, als jene, die in der Taxonomie-Verordnung aktuell vorgesehen sind.

In der Taxonomie-Verordnung (Art. 9) werden ökologisch nachhaltige Tätigkeiten anhand ihres Beitrags zu den folgenden sechs Umweltzielen bestimmt:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigt und unter Einhaltung der in Art. 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird.

Der Investmentfonds trägt zu den in Art. 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Zielen bei.

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Die sozialen und ökologischen Ziele des Investmentfonds entsprechen den oben genannten Schwerpunkten. Der nachhaltige Investmentprozess des Investmentfonds stellt sicher, dass nicht in Emittenten investiert wird, die gegen diese Kriterien verstoßen. Darüber hinaus werden durch die unter Berücksichtigung des ESGenius Scores erfolgende Selektion jene Emittenten in der Portfolioerstellung bevorzugt, die ein geringeres Risiko nachteiliger Auswirkungen im Bereich der ökologischen und sozialen Ziele des Investmentfonds aufweisen und durch ihr vorbildhaftes Management dieser Risiken einen positiven ökologischen und/oder sozialen Beitrag liefern.

Alle im Investmentfonds investierten Emittenten werden vor Erwerb anhand eines vordefinierten Nachhaltigkeitsprozesses analysiert und selektiert. Der proprietäre ESGenius-Prozess liefert eine umfangreiche ESG-Analyse jedes Emittenten anhand dessen spezifischen ESG-Risikoprofils und den zur Eindämmung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse, dem ESGenius Rating, werden im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes nur jene Emittenten zur Investition zugelassen, die einen Score von zumindest 50 von 100 möglichen Punkten erzielen. Je nach Wirtschaftssektor des Emittenten kann dieser Mindestscore höher angesetzt werden. Alle Emittenten werden zusätzlich auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien des Investmentfonds geprüft. Dadurch wird zumindest die Hälfte der analysierten Emittenten aus dem investierbaren Universum des Investmentfonds ausgeschlossen. Das Investmentuniversum wird zumindest einmal im Quartal hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert. Wertpapiere von Emittenten, die nicht mehr den Nachhaltigkeitskriterien des Investmentfonds entsprechen, werden interessewahrend veräußert.

Weiters erfolgt die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale durch die Anwendung sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien.

Die Ausschlusskriterien des Investmentfonds sind auf nachfolgender Webseite abrufbar: https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien

Darüber hinaus müssen im Falle einer Investition in Investmentfonds (Subfonds), diese Subfonds entweder Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind. Die Auswahl dieser Subfonds erfolgt nach einem vordefinierten Nachhaltigkeitsauswahlprozess.

Darüber hinaus verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei direkten Investitionen in Wertpapiere eine Active Ownership-Funktion: Durch das Engagement mit Emittenten und die Ausübung von Stimmrechten aus dem analysierten Investmentuniversum wird zur Verbesserung der ökologischen und sozialen Leistungsdaten dieser Unternehmen beigetragen.

Die thematischen Schwerpunkte der ESG-Analyse, der Selektion und Active Ownership-Aktivitäten werden an das spezifische ESG-Risikoprofil jedes Emittenten angepasst.

Investitionen in Investmentfonds (Subfonds), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, werden nicht in die Active Ownership -Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft einbezogen.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess all dieser Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Investmentfonds, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessewahrend veräußert.

Im Falle des Einsatzes von Drittfonds wird auf der Grundlage der ESG-Fondsauswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaft und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, erwartet, dass diese Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit diesen Finanzprodukten teilweise getätigt werden, und die Art und Weise, wie die nachhaltigen Anlagen zu diesen Zielen beitragen, werden von ihren jeweiligen Herstellern definiert, wiewohl die Auswahl dieser Subfonds nach einem vordefinierten Nachhaltigkeitsauswahlprozess erfolgt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitions-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die beschriebenen nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigt werden, schaden den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich, weil dieses Finanzprodukt ausschließlich in Emittenten investiert, die aufgrund des oben beschriebenen nachhaltigen Investmentprozesses durch die Verwaltungsgesellschaft auf die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds geprüft wurden.

Dies stellt jedenfalls, selbst bei Investitionen, die von der Verwaltungsgesellschaft nicht als nachhaltig im Sinne des Artikels 2 Z 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden, einen Schutz vor schwerwiegenden Verstößen, die eine signifikante nachteilige Auswirkung auf ökologische oder soziale Faktoren hätten, sicher.

Korruption und Bestechung.

Aufgrund der bindenden ESG-Charakteristika dieses Investmentprozesses wäre im Falle eines solchen Verstoßes eine Investition unzulässig.

Durch die Prüfung von Subfonds, welche auf Basis der Durchrechnung der jeweils letztverfügbaren Fondsbestände auf die weitgehende Übereinstimmung mit den für Investitionen in Einzeltitel beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgt, stellt die Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung eines vordefinierten Nachhaltigkeitsauswahlprozesses auch für diese Investitionen grundsätzlich sicher, dass durch die Investitionen in diese Subfonds den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet wird.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess all dieser Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Investmentfonds, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessewahrend veräußert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Berücksichtigung und die Reduktion der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impact - "PAI") erfolgen durch die folgenden Verfahren und Methoden:

- Anwendung sozialer und/oder ökologischer Ausschlusskriterien.

Diese sind auf nachfolgender Webseite abrufbar:
https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien

- Alle im Investmentfonds investierten Emittenten werden vor Erwerb anhand eines vordefinierten Nachhaltigkeitsprozesses analysiert und selektiert. Der proprietäre ESGenius-Prozess liefert eine umfangreiche ESG-Analyse jedes Emittenten anhand dessen spezifischen ESG-Risikoprofils und den zur Eindämmung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse, dem ESGenius Rating, werden nur jene Emittenten zur Investition zugelassen, deren ESGenius-Score zumindest auf dem vorgegebenen Mindestscore zu liegen kommt. Je nach Wirtschaftssektor des Emittenten kann dieser Mindestscore höher angesetzt werden. Für Investitionen, für die kein ESGenius-Rating vorhanden ist, wird durch die Anwendung der Good Governance Vorgaben eine grundlegende Berücksichtigung der PAI sichergestellt.

Dadurch wird zumindest die Hälfte der analysierten Emittenten aus dem investierbaren Universum des Investmentfonds ausgeschlossen.

Das Investmentuniversum wird zumindest einmal im Quartal hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert. Wertpapiere von Emittenten, die nicht mehr den Nachhaltigkeitskriterien des Investmentfonds entsprechen, werden interessewahrend veräußert.

Dies führt zu einer signifikanten Reduktion der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionen des Investmentfonds.

Es werden alle für den Investmentfonds anwendbaren PAI aus den RTS, Anhang I, Tabelle 1 berücksichtigt.
Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentfonds folgende PAI aus den RTS, Tabellen 2 und 3 des Anhangs I:

- Indikator 8 (Tabelle 2) – Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen)
- Indikator 14 (Tabelle 3) - Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wurde)

Durch die Prüfung von Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, welche auf Basis der Durchrechnung der jeweils letztverfügbaren Fondsbestände auf die weitgehende Übereinstimmung mit den für Investitionen in Einzeltitel beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgt, stellt die Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung eines vordefinierten Nachhaltigkeitsauswahlprozesses auch für diese Investitionen grundsätzlich sicher, dass durch die Investitionen in diese Subfonds die Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet ist.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess all dieser Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Finanzprodukte, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessewahrend veräußert.

Auf der Grundlage der ESG-Fondsauswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaften und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, wird erwartet, dass Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

Durch die Prüfung von Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, welche auf Basis der Durchrechnung der jeweils letztverfügbaren Fondsbestände auf die weitgehende Übereinstimmung mit den für Investitionen in Einzeltitel beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgt, stellt die Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung eines vordefinierten Nachhaltigkeitsauswahlprozesses auch für diese Investitionen grundsätzlich sicher, dass durch die Investitionen in diese Subfonds die Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet ist.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die nachhaltigen Investitionen erfolgen durch Anwendung der oben beschriebenen Ausschlusskriterien und unter Berücksichtigung der ESG Analyse der Emittenten in Anlehnung an die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Details zu den relevanten Kriterien sind auf nachfolgender Webseite abrufbar:
https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Durch die Prüfung von Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, welche auf Basis der Durchrechnung der jeweils letztverfügbaren Fondsbestände auf die weitgehende Übereinstimmung mit den für Investitionen in Einzeltitel beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen dieses Finanzprodukts erfolgt, stellt die Verwaltungsgesellschaft auch sicher, dass die als nachhaltig eingestuften Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja**

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die Anlagestrategie dieses Investmentfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts - "PAI").

Es werden grundsätzlich alle Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Indikatoren sowie Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus dem Anhang I, Tabelle 1 - der RTS berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder der Indikatoren für jede im Investmentfonds getätigte Investition relevant ist. Der Investmentprozess gewährleistet, dass alle für die Bewertung der jeweiligen Investition relevanten ökologischen, sozialen und Unternehmensführungskriterien in die Bewertung der jeweiligen Investition einbezogen werden.

Zusätzlich zur Berücksichtigung der oben genannten Indikatoren, bezieht der Investmentprozess auch jene Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I der RTS ein, bei denen eine ausreichende Datenlage vorhanden ist.

Die PAI Indikatoren und die aus der PAI-Berücksichtigung resultierenden Kennzahlen sind dem Rechenschaftsbericht des Investmentfonds, Anhang Nachhaltigkeitsbezogene Informationen, zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft erachtet die Vermeidung von Treibhausgasemissionen, den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser sowie die Wahrung der Menschenrechte als die wichtigsten PAI.

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt grundsätzlich nicht mittels quantitativer Vorgaben, sondern durch die strukturierte Einbeziehung der jeweiligen Kriterien in die Nachhaltigkeitsanalyse im Rahmen des Investmentprozesses des Investmentfonds.

Die wichtigsten PAI des Investmentfonds werden durch mehrere Bestandteile des Investmentprozesses berücksichtigt. Die untenstehende Tabelle stellt anhand der ESG Toolbox der Verwaltungsgesellschaft dar, welche Prozessbestandteile dies insbesondere sind.

Erste Asset Management ESG-Toolbox – Berücksichtigung von PAI

		Ausschluss-kriterien			ESG Analysis / Best in Class							
Principal Adverse Impacts (PAI)		Mindestkriterien	Ausschlüsse	Normbasiertes Screening	ESG Risk Analysis	Best in Class	Integration	Engagement	Voting	Themenfonds	Fokussierte Nachhaltigkeitswirkung	Umweltzeichen / FNG-Siegel
Umwelt	Treibhausgasemissionen	✓	✓		✓	✓		✓	✓	Nicht anwendbar		
	Biodiversität	✓			✓	✓		✓	✓			
	Wasser				✓	✓		✓	✓			
	Abfälle		✓		✓	✓		✓	✓			
Soziales & Beschäftigung	UN Global Compact		✓	✓	✓	✓		✓	✓			
	OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen		✓	✓	✓	✓		✓	✓			
	Gleichstellung der Geschlechter		✓	✓	✓	✓		✓	✓			
	Geächtete Waffen	✓										

Dabei werden unter anderem Maßnahmen zu folgenden PAI gesetzt:

1. THG-Emissionen
2. CO2-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess all dieser Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Investmentfonds, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig

überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessewahrend veräußert.

Auf der Grundlage der ESG-Fondsauswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaften und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, wird erwartet, dass Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

Durch die Prüfung von Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, welche auf Basis der Durchrechnung der jeweils letztverfügbaren Fondsbestände auf die weitgehende Übereinstimmung mit den für Investitionen in Einzeltitel beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgt, stellt die Verwaltungsgesellschaft auch für diese Investitionen unter Anwendung eines vordefinierten Nachhaltigkeitsauswahlprozesses die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsindikatoren, sicher.

☐ **Nein**



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens, Aktien von Unternehmen in Europa, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und/oder nachhaltiger Anlageziele verwendet werden.
Dabei verpflichtet sich dieser Fonds, mindestens 51 % des Fondsvermögens in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.
Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Alle erworbenen Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft worden sein. Hierbei wird zwischen Investitionen in Einzeltitel und Investitionen in andere Investmentfonds unterschieden.

Investitionen in Einzeltitel: Im Rahmen des Auswahlprozesses werden Emittenten von Einzeltiteln gemäß ihrer ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsrisiken bewertet. Diese Analyse erfolgt durch interne Bewertung und Evaluierung sowie anhand von externem Research. Zusätzlich müssen diese Emittenten den Ausschlusskriterien des Fonds genügen um investierbar zu sein. In Bezug auf Unternehmen zählen zu den Ausschlusskriterien unter anderem schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen eines oder mehrere der Kernprinzipien des UN Global Compact (z.B. Menschenrechte, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf), Korruption, Bilanzfälschung, Atomenergie, die Gewinnung und Verstromung fossiler Brennstoffe, Herstellung und Handel von Rüstungsgütern/Waffen, Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, Gentechnik, Glücksspiel, Pornographie, Tabak, sowie vermeidbare Tierversuche. Um Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten beziehungsweise deren Zielsicherheit abzusichern, können von der Verwaltungsgesellschaft definierte Schwellenwerte und Operationalisierungen zum Einsatz kommen. Details zu den anwendbaren Ausschlusskriterien, einschließlich der Angaben zu den Schwellenwerten und der Operationalisierung, sind unter https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien abrufbar. Als nachhaltig eingestuft werden nur jene Unternehmen, in deren Geschäftspolitik die Verwaltungsgesellschaft eine ausreichende nachhaltige Ausrichtung erkennen kann. Alle durch Unternehmen emittierten Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs die Anforderungen an Good Governance erfüllen.

Investitionen in Investmentfonds: Um von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft zu werden, müssen Anteile an solchen Investmentfonds erworben werden, die eine Einstufung nach Artikel 8 oder

Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung") aufweisen, und die im Rahmen des Auswahlprozesses der Verwaltungsgesellschaft aufgrund ihrer weitgehenden Übereinstimmung mit dem nachhaltigen Investmentprozess des Investmentfonds vorab zur Investition freigegeben wurden. Dabei können nachhaltige Finanzinstrumente erworben werden, die nicht unter die Definition „Nachhaltige Investitionen" gemäß Art. 2 Z 17 Offenlegungsverordnung fallen (siehe Anhang „Nachhaltigkeitsgrundsätze"). Darüber hinaus dürfen Investmentfonds erworben werden, die ausschließlich die Anforderungen an Good Governance berücksichtigen, soweit diese die Bestimmungen des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 einhalten. Diese werden jedoch nicht als nachhaltig eingestuft und zählen somit nicht zu der oben genannten Mindestquote von 51 %.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das analysierte Anlageuniversum wird durch die Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes des Investmentfonds um zumindest 50% reduziert. Eine diesbezügliche Überprüfung erfolgt im Rahmen der quartalsweisen Aktualisierung des Investmentuniversums.

Bei Subfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, steht der Verwaltungsgesellschaft aktuell keine Information dieser externen Verwaltungsgesellschaften über eine allfällige Reduzierung zur Verfügung.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden durch die Einhaltung der Ausschlusskriterien, des ESGenius Mindestscores sowie der Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien festgestellt.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Subfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung veröffentlichen oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Durch die Prüfung von Subfonds, welche auf Basis der Durchrechnung der jeweils letztverfügbaren Fondsbestände auf die weitgehende Übereinstimmung mit den für Investitionen in Einzeltitel beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgt, stellt die Verwaltungsgesellschaft, unter Anwendung eines vordefinierten Nachhaltigkeitsauswahlprozesses, auch für diese Investitionen die Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsindikatoren sicher.

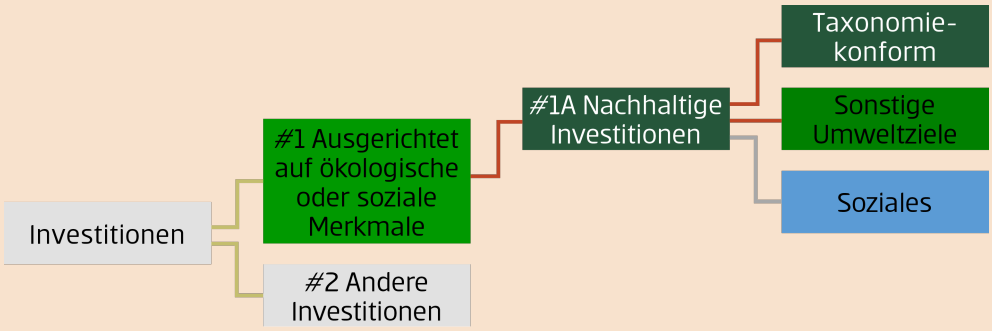
Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess all dieser Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Finanzprodukte, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessewahrend veräußert.

Auf der Grundlage der ESG-Fondsauswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaften und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, wird erwartet, dass Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

Die Maßnahmen zur Überprüfung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der Unternehmen, in die diese Finanzprodukte investieren, sind jene, die vom jeweiligen Hersteller im Einklang mit der Offenlegungsverordnung festgelegt und nachgewiesen werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie ***#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale*** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie ***#1A Nachhaltige Investitionen*** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie ***#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale*** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Investmentfonds investiert zumindest 51 % des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies wird durch die Einhaltung des Nachhaltigkeitsansatzes des Investmentfonds sichergestellt. Eine erläuternde Beschreibung der angestrebten Investitionen finden Sie unter Punkt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?".

Alle Investitionen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs diesem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen und erfüllen dadurch die von der Verwaltungsgesellschaft definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Investmentfonds. Im Fall, dass eine Investition im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung der ESG-Analyse als nicht mehr nachhaltig identifiziert wird, ist diese interessewahrend zu veräußern.

Abgesehen von einer allfälligen Zertifizierung des Nachhaltigkeitsprozesses wird die Einhaltung der in Art. 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen an ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten weder von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt noch durch Dritte überprüft.

Der Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wird auf Basis der verfügbaren Daten an den Umsatzerlösen gemessen. Dies ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit (auch für die Anleger) mit anderen Indikatoren zur Darstellung der Nachhaltigkeit. Die Verwaltungsgesellschaft erhält diese Daten aktuell von Dritten (Research-Anbietern).

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Investmentfonds setzt keine Derivate zur Erreichung seiner ökologischen und/oder sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Investmentfonds investiert mindestens zu 1,0 % in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

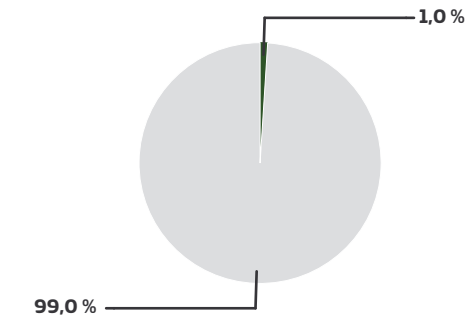
☒ Nein

Die zur Anwendung kommenden Ausschlusskriterien sehen vor, dass im Rahmen der jeweiligen Operationalisierung (insbesondere Unternehmensumsatzgrenzen) keine Investitionen in fossiles Gas und/oder Kernenergie getätigt werden. Details zu den anwendbaren Ausschlusskriterien, einschließlich der Angaben zu den Schwellenwerten und der Operationalisierung, sind unter https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien abrufbar.

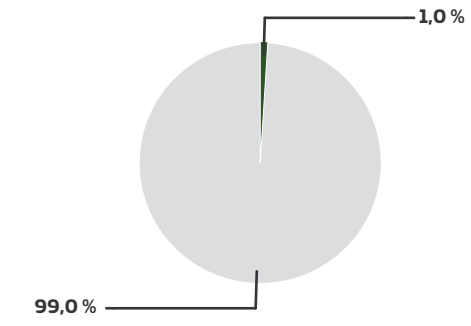
[1] *Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.*

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomie Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0,1 %

Mit diesem Investmentfonds wird unter anderem auch in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten iSd Taxonomie-Verordnung sind.

Die Taxonomie-Verordnung berücksichtigt aktuell ausschließlich ökologisch nachhaltige Produkte und Dienstleistungen aus Umwelttechnologien, die kommerziell angeboten werden. Ökologisch nachhaltige Geschäftsgebarung in der Produktion von Gütern anderer Wirtschaftszweige wird nicht referenziert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Überzeugung, dass jegliches Handeln auch nach ihrem positiven oder negativen Beitrag zu bewerten ist, und dass solche positiven Beiträge essentiell in der Transition zu einer klimafreundlichen und/oder ökologisch nachhaltigen Wirtschaft sind. Der Investmentprozess dieses Investmentfonds analysiert die ökologisch nachhaltige Geschäftsgebarung aller investierten Unternehmen und selektiert jene Unternehmen, bei denen eine ökologisch verantwortungsvolle Wirtschaftstätigkeit, auch außerhalb reiner Umwelttechnologien iSd Taxonomie-Verordnung, erkannt wird. Diese Investitionen mussten zum Zeitpunkt des Erwerbs diesem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen und können somit, unabhängig von derer Kategorisierung als ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten iSd Taxonomie-Verordnung, als ökologisch nachhaltig im Sinne der Offenlegungsverordnung eingestuft werden.

Der proprietäre Nachhaltigkeitsansatz analysiert daher die ökologisch nachhaltige Geschäftsgebarung aller Unternehmen, und selektiert jene Unternehmen, bei denen eine ökologisch verantwortungsvolle Wirtschaftstätigkeit, auch außerhalb reiner Umwelttechnologien, erkannt wird.

Alle Investitionen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs diesem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen und sind somit unabhängig von ihrem Taxonomie-Alignment somit als ökologisch nachhaltig im Sinne der Offenlegungsverordnung einzustufen.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Das Taxonomie-Alignment von Investitionen, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwalteten Investmentfonds gehalten werden, wird durch eine Durchrechnung dieser Bestände ermittelt. Im Falle von Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen) werden diese Faktoren anhand der verfügbaren Durchrechnungsdaten ermittelt.

Der obenstehende Mindestwert wurde gewählt, da aufgrund des nicht vorab feststehenden Taxonomie-Anteils die Verteilung zwischen diesen Kategorien von ökologischen Investitionen nicht vorhergesagt werden kann.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

51 %

Der proprietäre Nachhaltigkeitsansatz analysiert die sozial nachhaltige Geschäftsgebarung aller Unternehmen, und selektiert jene Unternehmen, bei denen eine sozial verantwortungsvolle Wirtschaftstätigkeit, erkannt wird. Nur diese werden als nachhaltig im Sinne des Art. 2, Punkt 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft.

Alle Investitionen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs diesem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen und sind somit als sozial nachhaltig im Sinne der Offenlegungsverordnung einzustufen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter Punkt #2 fallen Sichteinlagen, Termingelder und Derivate sowie etwaige Bestände von zur Investition zulässigen Artikel 6 Investmentfonds gemäß Offenlegungsverordnung, die nicht dem nachhaltigen

Investmentprozess des gegenständlichen Investmentfonds entsprechen. Sichteinlagen und Termingelder beziehen sich auf Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Vom Investmentfonds gehaltene Derivate werden zur Absicherung, Liquiditätssteuerung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt.

Bestände von zur Investition zulässigen Artikel 6 Investmentfonds gemäß Offenlegungsverordnung, die nicht dem nachhaltigen Investmentprozess des gegenständlichen Investmentfonds entsprechen, werden als Teil der Anlagestrategie eingesetzt.

Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird durch diese unter Punkt #2 fallenden Investitionen und ihre Verwendung nicht dauerhaft beeinträchtigt, weil diese Vermögenswerte aktuell aus ökologischer und sozialer Sicht entweder als neutral betrachtet werden oder für deren Einsatz Nachhaltigkeitsvorgaben festgelegt wurden, die einen sozialen und ökologischen Mindestschutz gewährleisten.

Alle anderen im Investmentfonds gehaltenen Investitionen (Punkt #1) müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs gemäß des vordefinierten nachhaltigen Auswahlprozesses der Verwaltungsgesellschaft eingestuft sein. Die Anwendung sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien sowie die vertiefte ESG-Analyse und der darauf aufsetzende Best-in-Class Ansatz stellen einen umfangreichen ökologischen und sozialen Mindestschutz für den gesamten Investmentfonds dar.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Nicht anwendbar

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.erste-am.com/
Menüpunkt „Unsere Fonds“ unter „Zur Fondssuche“ oder unter „Pflichtveröffentlichungen“ jeweils direkt beim Investmentfonds

Anhang Liste der Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle des Investmentfonds ist die Erste Group Bank AG.
Die Verwahrstelle kann für die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte die nachfolgend angeführten Unterverwahrstellen einsetzen. Dabei übernehmen diese Unterverwahrstellen die Funktion der Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte.

Unterverwahrstellen:

- Clearstream Banking Lux, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg
- Commerzbank AG, Neue Börsenstrasse 1, D-60261 Frankfurt/Main, Deutschland
- UBS Switzerland AG, Badenerstrasse 574, CH-8098 Zürich, Schweiz
- Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, IE-Dublin 1, Irland
- Erste Bank Hungary Zrt., Népfürdö u. 24-26 Europe Tower, HU-1138 Budapest, Ungarn
- Euroclear, 1, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien
- Ceska sporitelna A.S., Budejovicka 1518/13a, CZ-14000 Praha 6, Tschechien
- Slovenska Sporitelna, A.S., Tomášikova 48, 832 37 Bratislava, Slowakische Republik
- Banca Comerciala Romana, 5, Regina Elisabeta Bvd, Sector 3, 030016 Bucharest, Rumänien
- Bank Handlowy w Warszawie S.A. Senatorska Street 16, 00-923 Warschau, Polen
- Erste & Steiermärkische Bank, Ivana Lucica 2, HR-10000 Zagreb, Kroatien
- Erste Asset Management d.o.o., Ivana Lucica 2, HR-10000 Zagreb, Kroatien
- Erste Bank A.D., Bulevar Milutina Milankovica 3a, SR-11070 Novi Beograd, Serbien
- OTP Banka d.d., Vita Kraigherja 4, Maribor, Slowenien
- Citibank N.A., 388 Greenwich Street, New York, NY 10013, U.S.A.
- Deutsche Bank S.A. - Banco Alemao, Av. Brigadeiro Faria Lima, nº 3900 - 14º andar, Itaim Bibi, BR-04538-132 Sao Paulo, Brasilien
- HSBC Ltd. India, 11th floor, Building 3, NESCO-IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Goregaon East, IN-400063 Mumbai, Indien
- HSBC Bank (Taiwan) Ltd., 11/F, No. 369, Section 7, Zhongxiao East Road, Nangang District, TW-115 Taipei-City, Taiwan
- Raiffeisenbank dd Bosnia I Hercegovina, Ulica Zmaja od Bosne d.d., BIH-71000 Sarajevo, Bosnien und Herzegowina
- AO Raiffeisenbank, Smolenskaya-Sennaya Square, 28, 119002 Moskau, Russische Föderation

Subfondsunterverwahrstellen:

- Clearstream Global Securities Services, (Dublin Branch), Custom House Plaza, Block 6/I.F.S.C., IE-Dublin 1, Irland
- Allfunds Bank S.A.U., 30 Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Luxemburg

Inlandsunterverwahrstellen:

- Unicredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, A-1020 Wien, Österreich
- Raiffeisen Bank International, Am Stadtpark 9 (Postfach 50), A-1030 Wien, Österreich
- OEKB CSD GmbH, Strauchgasse 3, A-1011 Wien, Österreich
- Schelhammer Capital, Burgring 16, Postfach 922, A-8010 Graz, Österreich
- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Europaplatz 1a, A-4020 Linz, Österreich

Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Unterverwahrstellen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter: https://www.erste-am.at/de/private-anleger/wer-sind-wir/investmentprozess

Anhang 1

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen für Investmentfonds

1. Einleitung

Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentfonds zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihres Portfolios Handelsentscheidungen ausführt oder bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten Investmentfonds zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Sie hat dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den Investmentfonds zu erzielen. Zu diesem Zweck wurden die nachfolgenden Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen („Best Execution Policy") festgelegt. Diese Grundsätze gelten für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des Fondsmanagements.

2. Kriterien für die Ausführung

Für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses sind folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- Schnelligkeit
- Art und Umfang des Auftrages.

Das bestmögliche Ergebnis wird nicht alleine durch den Kurs/Preis bestimmt. Die relative Bedeutung der genannten Kriterien zueinander wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentfonds
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrages sind
- Merkmale der Ausführungsplätze.

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Faktoren, da je nach Art und Merkmalen der Transaktion auch andere Faktoren (z.B. zeitliche Kriterien, Volumenskriterien, unvorhergesehene Ereignisse, etc.) bei der Entscheidung relevant sein können.

Da die Verwaltungsgesellschaft nicht nur zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen, sondern generell zum Handeln im besten Interesse der Investmentfonds verpflichtet ist, hat die jeweilige Handelsentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu erfolgen. Hierbei wird auch die Möglichkeit, Research-Leistungen bestmöglich zu beziehen, miteinbezogen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu diesem Zweck mit Handelspartnern Commission-Sharing-Agreements abschließen, bei denen ein Teil der verrechneten Transaktionskosten gutgeschrieben und zur Beziehung von Research-Leistungen von dritter Seite verwendet werden kann.

Sofern das Fondsmanagement an einen externen Fondsmanager übertragen bzw. delegiert ist, hat dieser über Grundsätze zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen zu verfügen und sämtliche Transaktionen in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen auszuführen.

3. Ausführungsplätze

Transaktionen können auf geregelten Märkten, Multilateral Trading Facilities („MTF") oder auf anderen Ausführungsplätzen (z.B. auch als Over-the-Counter-Geschäfte „OTC") ausgeführt werden. Bei der Durchführung von Handelsentscheidungen über Handelspartner werden sowohl diese Durchführungsgrundsätze als auch die bestehenden Brokerlisten berücksichtigt.

Transaktionen bezüglich Anleihen werden üblicherweise über Handelsplattformen oder direkt über Gegenparteien getätigt. Hierbei werden bei der Entscheidungsfindung insbesondere Preis-, Volumens- und Blockkriterien berücksichtigt. Bei der Erstausgabe wird unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien insbesondere die Wahrscheinlichkeit der Zuteilung beachtet.
Bei der Entscheidung, welche Gegenparteien generell als Handelspartner in Frage kommen, werden unter anderem Kriterien wie Zuverlässigkeit der Quotierung, Abwicklung, Nachbetreuung, Handelsverhalten, etc. berücksichtigt.

Bei Aktien, börsegehandelten Investmentfonds und börsegehandelten Anleihen und Zertifikaten wird insbesondere der Faktor Liquidität in die Entscheidungsfindung einbezogen. Bei hoher Liquidität werden die Kriterien Kurs/Preis und Schnelligkeit höher gewichtet, bei geringerer Liquidität werden hingegen die Kriterien Art und Umfang des Auftrages sowie Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung höher gewichtet.

OTC-Finanzinstrumente, börsengehandelte Derivate, Fremdwährungsgeschäfte und Devisentermingeschäfte werden aus abwicklungstechnischen Gründen üblicherweise über die Erste Group Bank AG abgewickelt. Die Erste Group Bank AG wird die Käufe und Verkäufe durch Handel auf eigene Rechnung ausführen. Bei diesen Transaktionen wird sich der Preis nach der Marktlage des jeweiligen Finanzinstruments richten. In diesem Fall kommt die Best-Execution-Policy der Erste Group Bank AG zur Anwendung.

4. Kundenweisungen im Zusammenhang mit Spezialfonds

Wünscht der Kunde ausdrücklich die Ausführung an einem bestimmten Durchführungsplatz (sog. „Kundenweisung"), so werden wir diesem Wunsch entsprechen. Diese Durchführungsgrundsätze kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung und die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die bestmögliche Durchführung daher nicht gewährleistet werden kann.

5. Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zudem wird eine Überprüfung vorgenommen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen.

Anhang 2

Sämtliche von der Erste Asset Management GmbH verwaltete Investmentfonds

OGAW-PUBLIKUMSFONDS

AllStars Balanced
AllStars Conservative
AllStars Multi Asset
AllStars Opportunities
Constantia Multi Invest 5
CORE Balanced
CORE Dynamic
CORE Equities
CORE Equities Europe
CORE Equitites USA
DWS (Austria) Vermögensbildungsfonds
ERSTE ALPHA 1
ERSTE ALPHA 2
ERSTE ALTERNATIVE EQUITY
ERSTE ALTERNATIVE TREND
ERSTE BOND CHINA
ERSTE BOND COMBIRENT
ERSTE BOND CORPORATE BB
ERSTE BOND CORPORATE PLUS
ERSTE BOND DANUBIA
ERSTE BOND DOLLAR
ERSTE BOND DOLLAR CORPORATE
ERSTE BOND EM CORPORATE
ERSTE BOND EM CORPORATE IG
ERSTE BOND EM CORPORATE IG (EUR)
ERSTE BOND EM GOVERNMENT
ERSTE BOND EURO CORPORATE
ERSTE BOND EUROPE HIGH YIELD
ERSTE BOND INFLATION LINKED
ERSTE BOND INTERNATIONAL
ERSTE BOND USA CORPORATE
ERSTE BOND USA HIGH YIELD
ERSTE D-A-CH Fonds
ERSTE DIGITAL ASSETS
ERSTE DIGITAL ASSETS (CZK)
ERSTE EQUITY RESEARCH
ERSTE ETHIK AKTIEN GLOBAL
ERSTE ETHIK ANLEIHEN
ERSTE FAIR INVEST
ERSTE FIXED INCOME PLUS
ERSTE FONDSKONZEPT 26-1
ERSTE FONDSKONZEPT 26-2
ERSTE FUTURE INVEST
ERSTE GLOBAL INCOME
ERSTE GREEN INVEST
ERSTE GREEN INVEST MIX
ERSTE LAUFZEITFONDS 2028
ERSTE LAUFZEITFONDS 2028 II
ERSTE LAUFZEITFONDS 2028 III
ERSTE LAUFZEITFONDS 2028 IV
ERSTE LAUFZEITFONDS 2028 V
ERSTE LAUFZEITFONDS 2029
ERSTE LAUFZEITFONDS 2029 II
ERSTE LAUFZEITFONDS 2030
ERSTE LAUFZEITFONDS 2030 II
ERSTE LAUFZEITFONDS 2030 III
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2028
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2028 II
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2029
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2029 II
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2029 III
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2029 IV
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2030
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2030 II
ERSTE LAUFZEITFONDS HOCHZINS 2030 III
ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2028
ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2029
ERSTE LAUFZEITFONDS KMU 2030
ERSTE MORTGAGE
ERSTE OPPORTUNITIES MIX
ERSTE PORTFOLIO BOND EUROPE
ERSTE RESERVE CORPORATE
ERSTE RESERVE DOLLAR
ERSTE RESERVE EURO
ERSTE RESERVE EURO PLUS
ERSTE RESPONSIBLE BOND
ERSTE RESPONSIBLE BOND (CZK)
ERSTE RESPONSIBLE BOND EM CORPORATE
ERSTE RESPONSIBLE BOND EM LOCAL
ERSTE RESPONSIBLE BOND EURO CORPORATE
ERSTE RESPONSIBLE BOND GLOBAL HIGH YIELD
ERSTE RESPONSIBLE BOND GLOBAL IMPACT
ERSTE RESPONSIBLE BOND MÜNDEL
ERSTE RESPONSIBLE RESERVE
ERSTE RESPONSIBLE STOCK AMERICA
ERSTE RESPONSIBLE STOCK DIVIDEND
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE
ERSTE RESPONSIBLE STOCK GLOBAL
ERSTE RESPONSIBLE STOCK GLOBAL (CZK)
ERSTE RESPONSIBLE STOCK JAPAN
ERSTE SECURITY INVEST
ERSTE SECURITY INVEST (CZK)
ERSTE SELECT BOND DYNAMIC
ERSTE STOCK BIOTEC
ERSTE STOCK COMMODITIES
ERSTE STOCK EM GLOBAL
ERSTE STOCK ENVIRONMENT
ERSTE STOCK EUROPE EMERGING
ERSTE STOCK GOLD
ERSTE STOCK ISTANBUL
ERSTE STOCK QUALITY
ERSTE STOCK QUALITY OPPORTUNITIES
ERSTE STOCK QUALITY VALUE
ERSTE STOCK REAL ESTATE
ERSTE STOCK TECHNO
ERSTE STOCK VALUE
ERSTE STOCK VALUE (CZK)
ERSTE STOCK VIENNA
ERSTE STOCK WORLD
ERSTE TARGET
ERSTE TOTAL RETURN FIXED INCOME
ERSTE WWF STOCK ENVIRONMENT
ERSTE § 14 MIX
GreenStars Balanced
GreenStars European Equities
GreenStars Moderate
GreenStars Opportunities
Merito Dynamic Real Return
MyFocus Balance
MyFocus Concept
MyFocus Dynamic
MyFocus Global Bond
MyFocus Global Equity
MyFocus Solid
MyFocus Vision
PIZ BUIN GLOBAL
PB EXCLUSIVE SELECTION
PB EXCLUSIVE SELECTION PLUS
Premium Dynamic Invest
Premium Balanced Invest
Premium Stable Invest
PRO INVEST CARE
RT Active Global Trend
RT Österreich Aktienfonds

RT VIF Versicherung International Fonds
sWaldviertel Bond
T 1750
T 1751
T 1851
T 1852
Top Strategie Aktiv
Top Strategie Planer
Top Strategie Starter
Top Strategie Wachstum
Top Strategie Zukunft
XT Bond EUR passiv
YOU INVEST FLEXIBLE active
YOU INVEST FLEXIBLE balanced
YOU INVEST FLEXIBLE Portfolio 30
YOU INVEST FLEXIBLE Portfolio 50
YOU INVEST FLEXIBLE progressive

AIF-PUBLIKUMSFONDS

CORE Bond Strategy
DELPHIN TREND GLOBAL
ERSTE REAL ASSETS
ERSTE RESPONSIBLE MICROFINANCE
ES 1
KOMMERZ 17
MyFocus Classic
Private Banking exklusiv
PRO INVEST AKTIV
PRO INVEST PLUS
RT PIF dynamisch
RT PIF traditionell
RT Zukunftsvorsorge Aktienfonds
UIA Garantie-Spar-Fonds 3
WSTV ESPA dynamisch
WSTV ESPA progressiv
WSTV ESPA traditionell

AIF-SPEZIALFONDS

A 22
Allianz Invest Spezial 100
APK Renten
Asian Opportunities ESG Fonds
Best of Austria ESG Fonds
BV Corporate Bond
E 100
E 200
E 2016
E 300
E 500 Gov
E 600
E 77
EB 1
EB 2
EB JR7X7 INVEST
EKA-KOMMERZ 14
EKA-KOMMERZ 16
ES 2024
European Opportunities ESG Fonds
F 2011 Global Invest
FRESE Privatstiftung
GF 130
GF 280
G018
GUTENBERG RIH
HEMUS
IPS Fonds II
IWSF
K 114
K 20
K 200
K 355
K 411
K 414
K 645
K 2009
K 2015
K 2018
K 2021
K 2024
K 2536
K 739798
KOMMERZ 15
KVS Fonds
MAS-USD-FONDS
MF 42
OE1-1
PANTHER Q
POISTOVNA 1
Portfolio 28 A
R 126
R 192
R 222
R 55
RKF 2006
RT Donau
RT Panorama Fonds
RT Vorsorgeinvest Aktienfonds
RT 2
RT 3
RT 4
RT 7
S1
s Europe
s Lebens-Aktienfonds
s Sozialkapitalfonds
s Zukunft Aktien 1
s Zukunft Renten 1
SAFE
SERLES 1
SF 29
SK 1000
SOLIDUS
SPARKASSEN 4
SPARKASSEN 5
SPARKASSEN 8
SV Pensionsfonds
TIVF3
TTM PM2
U 100
UIA Austro-Garant 2 dynamisch
UIA Austro-Garant 2 konservativ
Universitäten Mix 1
USD Government Bonds Fonds
US High Grade Opportunities ESG Fonds
VBV Aktien Dachfonds I
VBV Aktiendachfonds 2
VBV Emerging Markets Corporate
VBV EMU Equity Fund
VBV Low Carbon World Equities
VBV TA Konzepte Dachfonds
VBV US Equity Fund
VBV VK Aktien Opportunities ESG Fonds
VBV VK Aktiendachfonds
VBV VK Anleihen Opportunities ESG Fonds
VBV VK Convertible Bonds ESG Fonds
VBV VK EM Aktien Fonds

VBV VK Europa Aktien ESG Fonds
VBV VK HTM Fonds
VIOLA08
WFF Masterfonds
WSTW II
WSTW III
X 2024

Investmentfonds in Abwicklung:
ABW ERSTE BOND DANUBIA - Investmentfonds in Abwicklung
ABW ERSTE BOND EM GOVERNMENT LOCAL - Investmentfonds in Abwicklung
ABW ERSTE STOCK EUROPE EMERGING – Investmentfonds in Abwicklung
ERSTE STOCK RUSSIA
Global Flexible Strategy Fund 2
VBV Emerging Markets Equities

Die Erste Asset Management GmbH verwaltet weiters durch ihre Zweigniederlassung in Tschechien – die Erste Asset Management GmbH, pobočka Česká republika – nachfolgend angeführte Investmentfonds. Diese wurden nach tschechischem Recht aufgelegt und werden von der tschechischen Aufsicht, der Česká Národní Banka, beaufsichtigt.

OGAW-PUBLIKUMSFONDS

ČS fond životního cyklu 2030 FF - otevřený podílový fond
ČS korporátní dluhopisový - otevřený podílový fond
ESG MIX 10 - otevřený podílový fond
ESG MIX 30 - otevřený podílový fond
ESG MIX 50 - otevřený podílový fond
GLOBAL STOCKS FF - otevřený podílový fond
High Yield dluhopisový - otevřený podílový fond
LIKVIDITNÍ FOND - otevřený podílový fond
Privátní portfolio konzervativní dluhopisy - otevřený podílový fond
Privátní portfolio dynamické dluhopisy - otevřený podílový fond
Smíšený fond - otevřený podílový fond
Sporobond - otevřený podílový fond
Sporoinvest - otevřený podílový fond
Sporotrend - otevřený podílový fond
TOP STOCKS - otevřený podílový fond
TRENDBOND - otevřený dluhopisový podílový fond
KONZERVATIVNÍ MIX - otevřený podílový fond
VYVÁŽENÝ MIX - otevřený podílový fond
DYNAMICKÝ MIX - otevřený podílový fond
AKCIOVÝ MIX - otevřený podílový fond
STOCK SMALL CAPS - otevřený podílový fond

AIF-PUBLIKUMSFONDS

DLUHOPISOVÝ FOND - otevřený podílový fond
FOND FIREMNÍCH VÝNOSŮ- otevřený podílový fond
FOND STÁTNÍCH DLUHOPISŮ - otevřený podílový fond
Globální akciový FF - otevřený podílový fond
MPF 10 - otevřený podílový fond
MPF 30 - otevřený podílový fond
MPF 50 – otevřený podílový fond
MPF 75 - otevřený podílový fond
OPTIMUM – otevřený podílový fond
Privátní portfolio AR AKCIE - otevřený podílový fond
Privátní portfolio AR REALITY - otevřený podílový fond
Privátní portfolio AR ALTERNATIVNÍ INVESTICE - otevřený podílový fond
REICO NEMOVITOSTNÍ - otevřený podílový fond
REICO LONG LEASE - otevřený podílový fond
UNIVERSUM - otevřený podílový fond

AIF-SPEZIALFONDS

FKI REICO EPB I. - otevřený podílový fond
Fond dostupného bydlení České republiky SICAV, a.s.
Fond 2005 - otevřený podílový fond
IPF 10 - otevřený podílový fond
ČS PRIVATE EQUITY I - uzavřený podílový fond
ČS PRIVATE EQUITY II - uzavřený podílový fond
ČS PRIVATE EQUITY III - uzavřený podílový fond
ČS PRIVATE EQUITY IV - uzavřený podílový fond
IPF 25 - otevřený podílový fond
IPF 35 - otevřený podílový fond
IPF 50 - otevřený podílový fond

Die Erste Asset Management GmbH verwaltet weiters durch ihre Zweigniederlassung in der Slowakischen Republik – die Erste Asset Management GmbH, pobočka Slovenská republika – nachfolgend angeführte Investmentfonds. Diese wurden nach slowakischem Recht aufgelegt und werden von der slowakischen Aufsicht, der Národná banka Slovenska, beaufsichtigt.

OGAW-PUBLIKUMSFONDS

Erste Asset Management GmbH, Euro Plus Fond, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, Eurový dlhopisový fond, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, Aktívne portfólio, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, Fond budúcnosti, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, Fond maximalizovaných výnosov, o.p.f.

Erste Asset Management GmbH, Global Renta, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, Fond zodpovedného investovania, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, ESG fond dividendových akcií, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, Fond dlhopisových príležitostí, o.p.f.

AIF-PUBLIKUMSFONDS

Erste Asset Management GmbH, ERSTE Realitná Renta, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, Fond reálnych aktív, o.p.f.

AIF-SPEZIALFONDS

Erste Asset Management GmbH, Svetové akcie, o.p.f.
Erste Asset Management GmbH, Privátny P11, o.p.f.

Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der derzeit von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter: https://www.erste-am.at/de/private-anleger/wer-sind-wir/investmentprozess

Nachtrag zum Prospekt - Änderungsprotokoll

Folgende Wesentliche Änderungen wurden in dieser Fassung vorgenommen:

Abschnitt II Punkt 7:
Auflage einer EUR F01 Tranche

Darüber hinaus wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen.

Bezüglich vorangegangener Änderungen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen, siehe Vorversion.

ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG),** wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Erste Asset Management GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft" genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1
Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2
Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind/ist die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3
Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Es werden überwiegend, d.h. zu mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens, Aktien von Unternehmen in Europa, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden.

Dieser Fonds investiert insgesamt mindestens 80 v.H. des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und/oder nachhaltiger Anlageziele verwendet werden.
Dabei verpflichtet sich dieser Fonds, mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu investieren.
Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.

a) Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden **zu mindestens 51 v.H.** des Fondsvermögens erworben.

b) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen **insgesamt bis zu 10 v.H**. des Fondsvermögens erworben werden.

d) Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW, OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 v.H.** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

e) Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 35 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

f) Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: **Commitment Ansatz**

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren sowie den Anteil an Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und/oder nachhaltiger Anlageziele verwendet werden, unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

h) Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

i) Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

j) Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 3a
Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen: Rücknahmebeschränkung und Verlängerung der Kündigungsfrist. Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern. Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz.

Artikel 4
Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5,0 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit der im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebenen Währungseinheit.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, abgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit der im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebenen Währungseinheit. Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

Artikel 5
Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. März bis Ultimo Februar.

Artikel 6
Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Auszahlung sowie Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Auszahlung, und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon, ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich

von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.
Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen **ab 1. Juni** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist **ab 1. Juni** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen ohne KESt-Auszahlung (Ausschütter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Ausschüttungsanteilscheine ohne KESt-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.
Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen **ab 1. Juni** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen **ab 1. Juni** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Auszahlung (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KESt-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist **jeweils der 1. Juni** des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Artikel 7
Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche** Vergütung **bis zu einer Höhe von 1,80 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Basis des täglichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird. Die Vergütung wird dem Fondsvermögen einmal monatlich angelastet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,5 v.H.** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang zu den Fondsbestimmungen

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten
(Version November 2025)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der ESMA zu übermitteln. Die ESMA veröffentlicht ein Verzeichnis aller geregelten Märkte auf ihrer Website und aktualisiert es regelmäßig.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg

Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type" die Einschränkung auf „Regulated market" auswählen und auf „Search" (bzw. auf „Show table columns" und „Update") klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z. 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kanalinseln	The International Stock Exchange (TISE)
2.3.	Montenegro:	Podgorica
2.4.	Russland:	Moscow Exchange
2.5.	Schweiz:	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.6.	Serbien:	Belgrad
2.7.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.8.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland:	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbay National Stock Exchange of India Limited (NSE) India International Exchange (IFSC)
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv

3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA:	Over the Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)